Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Niederschrift
über die öffentliche Gemeinderatssitzung
Nr. 3/2022

Einladung vom:	06.04.2022	
Veröffentlichung:	08.04.2022	Amtsblatt Nr. 7
Sitzung am:	14.04.2022	
Beginn:	18:00 Uhr	
Ende:	19:35 Uhr	
Anwesend waren:	Dr. Christian Ante	Bürgermeister
	Franz Asal	Gemeinderat
	Adelheid Binder	Gemeinderätin
	Julia Dierkesmann	Gemeinderätin
	Tobias Hailer	Gemeinderat
	Hannah Kegel	Gemeinderätin
	Leonie Mielke	Gemeinderätin
	Dr. Christian Richter	Gemeinderat
	Marianne Schickl	Gemeinderätin
	Senta-Maria Töppler	Gemeinderätin
	Dr. Christoph Ueffing	Gemeinderat
	Hubert Imberi	Sachkundiger Einwohner (Techn. Ausschuss)
	Frank Straube	Sachkundiger Einwohner (Techn. Ausschuss)
	Manfred Sydow	Sachkundiger Einwohner (Techn. Ausschuss)
Von der Verwaltung:	Stephan Bohr	Hauptamtsleiter (Protokollführer)
	Bernd Schmid	Bauamtsleiter
Von der Presse:	Sophia Hesser	Badische Zeitung
Zu TOP 4:	Schulsozialarbeiterin Melanie Braune Stellv. Leitung Schulbetreuung Heidrun Jäger Jugendreferent Martin Rück	

Abwesend:	Marc Dammert	Gemeinderat	Beruflich verhindert
	Bastian Isaak	Gemeinderat	Beruflich verhindert
	Dr. Wolfgang Weyers	Gemeinderat	Urlaub (Osterlager VfR)
	Dr. Walter Witzel	Gemeinderat	Urlaub

Bürgermeister Dr. Christian Ante begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium grundsätzlich beschlussfähig ist. Zur Unterzeichnung des Protokolls erklären sich Gemeinderätin Julia Dierkesmann und Gemeinderätin Marianne Schickl bereit. Bürgermeister Dr. Christian Ante hält fest, dass es keine Wünsche und Anträge zur Tagesordnung gibt.

TAGESORDNUNG

1. Frageviertelstunde

2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

3. Antrag auf Baugenehmigung
   Errichtung von Carports mit Photovoltaik
   - Am Reichenbach (vor Haus Nummern 2 und 4), FlSt. Nr. 747/1
   - Stellungnahme der Gemeinde

4. Jugendarbeit
   - Nutzungskonzept Ortsmitte
   - Konzeption Skateanlage
   - Beratung und Beschlussfassung

5. Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten
   - Beratung und Beschlussfassung

6. Feststellung der steuerlichen Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2019
   - Wasserversorgung Merzhausen
   - Tiefgarage Merzhausen
   - Wasserversorgung und Tiefgarage (steuerlicher Querverbund)

7. Regiebetriebe der Gemeinde Merzhausen
   - Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2021
   - Grundsatzbeschluss

8. Mitteilungen der Verwaltung

9. Anträge und Anfragen aus dem Gremium

10. Frageviertelstunde

TOP 1
Frageviertelstunde

Von Seiten der Einwohnerschaft wird kein Gebrauch von der Fragemöglichkeit gemacht.

TOP 2
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeister Dr. Christian Ante berichtet von folgenden Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung:

- Stundung von Gewerbesteuer 2019 inkl. Säumniszuschlägen und Mahngebühren i. H. v. insgesamt 20.964 Euro, Zustimmung zu monatlicher Ratenzahlung von 5.250 Euro

  (966.05)

- Stundung von Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung in Höhe von 6.000 Euro, Zustimmung zu Ratenzahlung von monatlich 600 Euro

  (969.39)

- Stundung von Kosten für Ersatzvornahme (Zimmerreinigung) und Vollstreckung i. H. v. 337,06 Euro, Zustimmung zu Ratenzahlung von monatlich 20 Euro

  (108.51)

TOP 2: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

- Stundung von Gewerbesteuer 2019 inkl. Säumniszuschlägen und Mahngebühren i. H. v. insgesamt 20.964 Euro , Zustimmung zu monatlicher Ratenzahlung von 5.250 Euro
- Stundung von Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung in Höhe von 6.000 Euro, Zustimmung zu Ratenzahlung von monatlich 600 Euro
- Stundung von Kosten für Ersatzvornahme (Zimmer-reinigung) und Vollstreckung i. H. v. 337,06 Euro , Zustimmung zu Ratenzahlung von monatlich 20 Euro

TOP 3
Antrag auf Baugenehmigung
Errichtung von Carports mit Photovoltaik
- Am Reichenbach (vor Haus Nummern 2 und 4), FlSt. Nr. 747/1
- Stellungnahme der Gemeinde

Bürgermeister Dr. Christian Ante erläutert die Beratungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, die den Mitgliedern mit der Einladung zu der Sitzung zugestellt worden war und die einen Bestandteil des Protokolls bildet. Er legt dar, dass es sich um die ersten Merzhauser Solarstellplätze in größerem Umfang handle, was insbesondere aus Umweltgründen begrüßt werde. Die zu entfernenden Bäume würden an anderer Stelle wieder kompensiert.

Nach Wortmeldungen von **Gemeinderat Franz Asal**, **Gemeinderätin Adelheid Binder** und **Manfred Sydow als sachkundigem Einwohner** erfolgt sodann folgende

BESCHLUSSFASSUNG

In offener Abstimmung erging bei elf Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und keinen Enthaltungen folgender

BESCHLUSS

1. **Das Einvernehmen zur Dacheindeckung mit Photovoltaikanlagen wird erteilt.**

2. **Das Einvernehmen bezüglich Abweichung der Baumstandorte auf dem Baugrundstück wird erteilt.**

(632.6)

BERATUNGSVORLAGE

Bürgermeisteramt Merzhausen im Breisgau

Aktenzeichen: 632.6; 022.31:3-30.12
Sachbearbeiter: Sabine Grunau
Telefon: 0761 40161-54
E-Mail: grunau@merzhausen.de
Datum: 31.03.2022

TOP 3
Antrag auf Baugenehmigung
Errichtung von Carports mit Photovoltaik
- Am Reichenbach (vor Haus Nummern 2 und 4), FlSt.Nr. 747/1
- Stellungnahme der Gemeinde

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat	öffentlich	14.04.2022

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen	Bebauungsplan „Ehemaliges Casino II“
Sachverhalt	Auf dem Baugrundstück ist die Anlegung von 31 Stellplätzen geplant. 30 davon sollen überdacht und komplett mit Photovoltaikpaneelen versehen werden. Planungsrechtlich sieht der Bebauungsplan für Flachdächer eine Dachbegrünung vor. In den örtlichen Bauvorschriften sind Anlagen zur solaren Energiegewinnung als Dacheindeckung ausdrücklich zulässig. Hier liegt ein Widerspruch im Bebauungsplan vor. Dadurch bedarf es formal einer Befreiung bezüglich Dacheindeckung. Auf dem Baugrundstück und auf der angrenzenden „F1-Fläche“ sind erhaltenswerte Bäume gekennzeichnet und Standorte zur Neupflanzung ausgewiesen. Die Standorte können durch die geplante Bebauung nicht genau eingehalten werden. In der Summe werden die Vorgaben laut Bauherrschaft jedoch mehr als erfüllt (siehe Anlage). Auf dem Baugrundstück müssten laut Bebauungsplan zwei Bäume erhalten und einer neu gepflanzt werden. Durch die Baumaßnahme müssen die Bestandsbäume an der Straße gefällt werden, zwei neue gepflanzt. Der fehlende Baum soll auf der Fläche „GEE I/GEE II“. Hierfür bedarf es einer Befreiung.
Zustimmung ☒ ja ☐ nein ☒ ja ☐ nein	Beschlussantrag Das Einvernehmen zur Dacheindeckung mit Photovoltaikanlagen wird erteilt. Das Einvernehmen bezüglich Abweichung der Baumstandorte auf dem Baugrundstück wird erteilt.

Anlagen

3.1 Lageplan, Ansichten, Ausschnitt Bebauungsplan, Erläuterung zur Bepflanzung

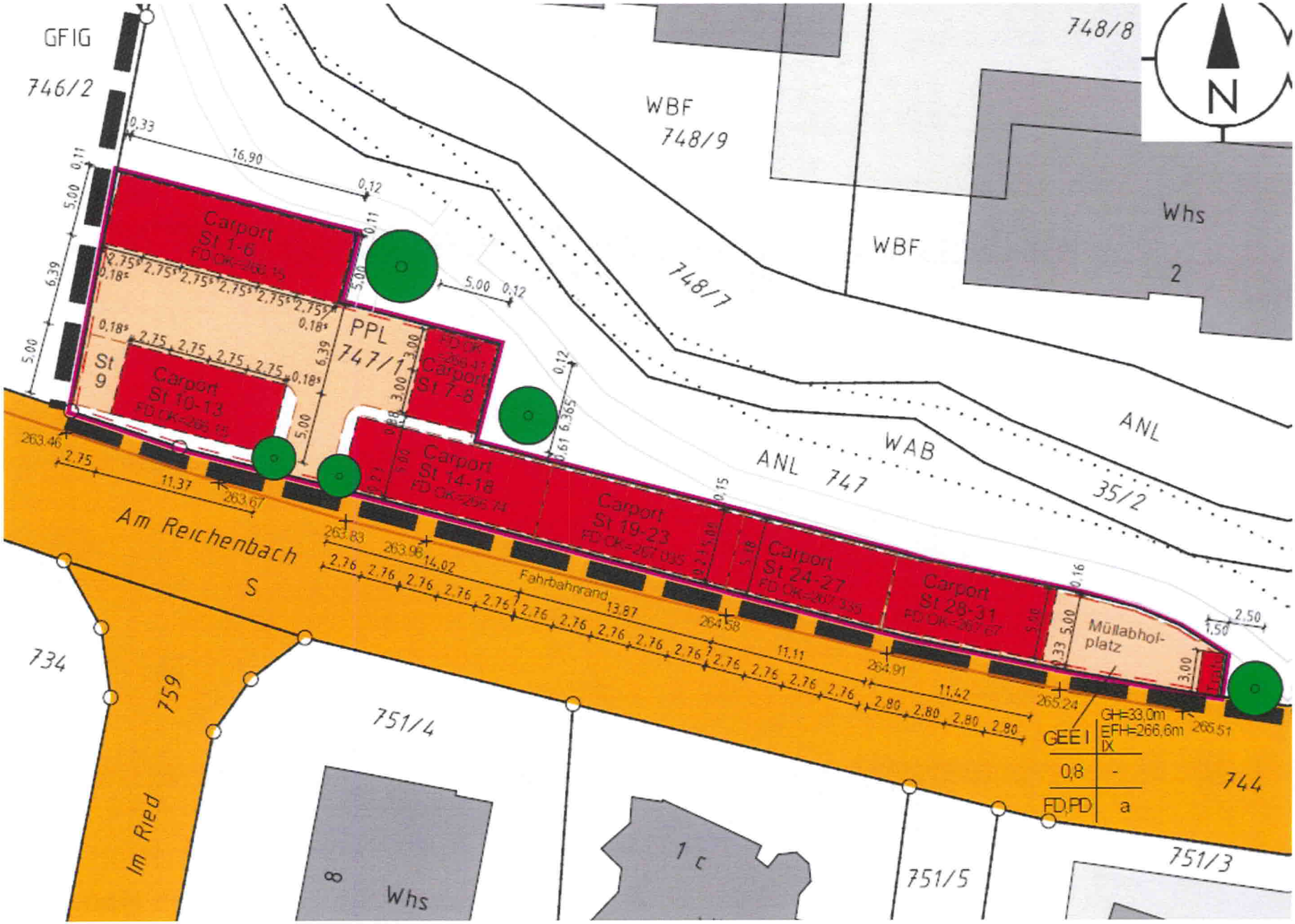
GFIG
746/2
748/8
WBF
748/9
WBF
748/7
Whs
2
N
Carport
St 1-6
PPL
747/1
St
9
Carport
St 10-13
Carport
St 7-8
Carport
St 14-18
Carport
St 19-23
Carport
St 24-27
Carport
St 28-31
WAB
ANL
ANL 747
35/2
Am Reichenbach
S
Fahrbahnrand
Müllabhol-
platz
734
759
Im Ried
751/4
8
Whs
1 c
751/5
751/3
744
GEE I
IX
0,8
-
FD,PD
a
GH=33,0m
EFH=266,6m

Ansicht Süd

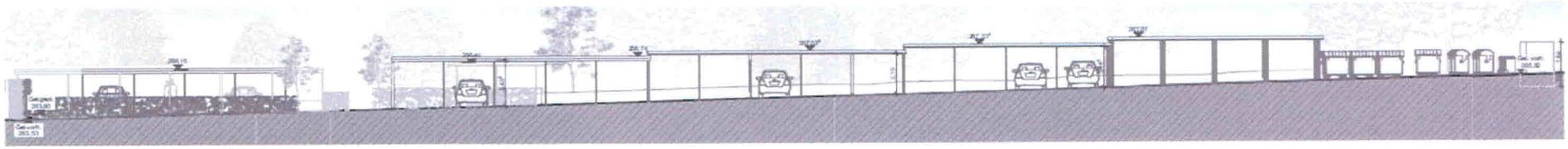

Ansicht Nord

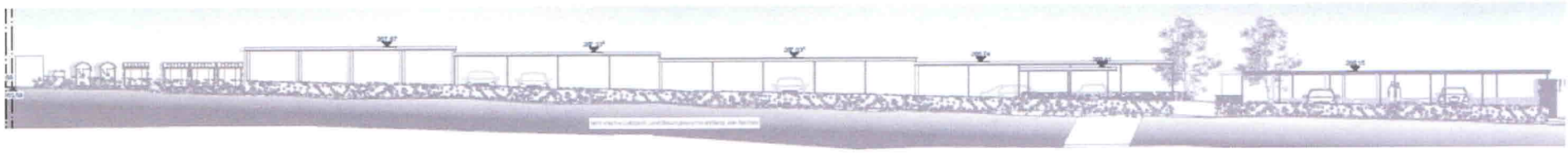

Ansicht West

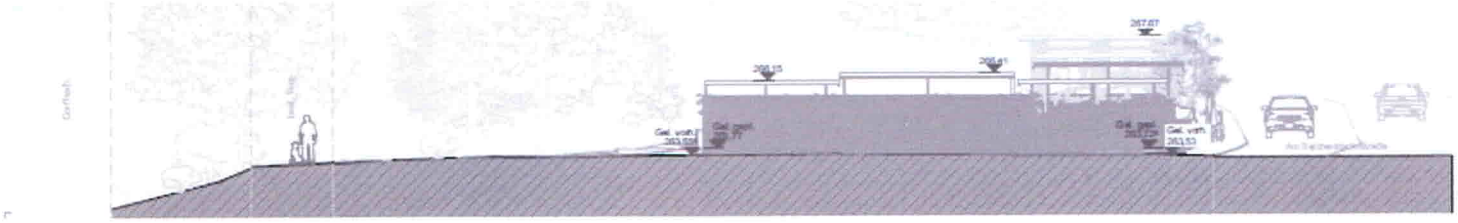

Ansicht Ost

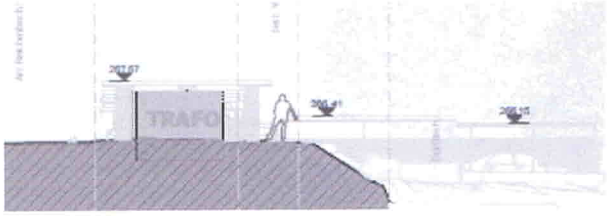

GH = 33 m
EFH = 266,6 m
GEE I | IX
0,8 | -
FD, PD | a
GH = 16 m
EFH = 266,1 m
WA | V
0,4 | 1,9
FD, PD | o
WA
TG
TG / ST
GEE I
GEE II
TG: OK EG RFB = 266,1 m ü.NN
TG: OK EG RFB = 266,6 m ü. NN
LPB III
LPB II
F1
ST
Am Reichenbach

Erläuterungen der Bauherrschaft zur Bepflanzung

Folgende Pflanzungen gemäß Bebauungsplan sind geplant, bzw. wurden bereits vorgenommen:

In der mit F1 gekennzeichneten Fläche mussten 15 standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden. Diese wurden unter Anleitung ökologischer Begleitung angepflanzt. Zusätzlich wurden dort 9 standortgerechte Sträucher gepflanzt.

Auf dem Baugrundstück müssten laut Bebauungsplan zwei Bäume erhalten und einer neu gepflanzt werden. Durch die Baumaßnahme müssen die Bestandsbäume an der Straße gefällt werden, zwei neue gepflanzt. Der fehlende Baum soll auf der Fläche „GEE I/GEE II“ gepflanzt werden.

Im Gebiet „WA“ wurden statt der erforderlichen 9 Bäume 16 gepflanzt.

TOP 4
Jugendarbeit
- Nutzungskonzept Ortsmitte
- Konzeption Skateanlage
- Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Dr. Christian Ante zeigt sich erfreut über die zahlreich erschienenen Kinder und Jugendlichen und erläutert die Beratungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, die den Mitgliedern mit der Einladung zu der Sitzung zugestellt worden war und die einen Bestandteil des Protokolls bildet.

Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing bittet darum, mit der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen nicht zu warten, bis die Treppe gebaut ist, sondern eine schnellstmögliche Umsetzung anzustreben.

Gemeinderat Franz Asal erkundigt sich, wie viele Jugendliche es in Merzhausen konkret gebe, die die Anlage nutzen würden. **Jugendreferent Martin Rück** erinnert an die gut besuchten Jugendforen, die den entsprechenden Bedarf deutlich belegt hätten, kann aber keine definitiven Zahlen nennen. Darüber hinaus verweist er darauf, dass mit der Skateranlage beim Sportpark auch eine Entzerrung der Situation in der Ortsmitte angestrebt werde. **Gemeinderat Franz Asal** schlägt eine Vertagung vor, bis die entsprechenden Zahlen vorliegen, wogegen sich **Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing** unter Verweis auf die entsprechenden Rückmeldungen aus den Jugendforen ausspricht.

Nach weiteren Wortmeldungen von **Gemeinderätin Adelheid Binder**, **Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing**, **Gemeinderat Dr. Christian Richter** und **Gemeinderat Franz Asal** erfolgt sodann folgende

BESCHLUSSFASSUNG

In offener Abstimmung erging bei elf Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und keinen Enthaltungen folgender

BESCHLUSS

1. **Die am 23. Juli 2021 erlassene Allgemeinverfügung soll aufgehoben und stattdessen eine Polizeiverordnung erlassen werden.**

2. **Den dargelegten zeitlichen, organisatorischen und baulichen Maßnahmen für ein besseres und geordneteres Miteinander in der Ortsmitte wird zugestimmt. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen.**

3. **Der dargelegten Konzeption der Skateranlage wird zugestimmt und eine zeitnahe Umsetzung angestrebt. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden zur Verfügung gestellt.**

(453.51)

BERATUNGSVORLAGE

Bürgermeisteramt
Merzhausen
im Breisgau

Aktenzeichen: 453.51:3-10.10
Sachbearbeiter: Stephan Bohr
Telefon: 0761 40161-49
E-Mail: bohr@merzhausen.de
Datum: 05.04.2022

TOP 4
Jugendarbeit
- Nutzungskonzept Ortsmitte
- Konzeption Skateanlage
- Beratung und Beschlussfassung

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Jugendforum	öffentlich	24.09.2020
Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss	öffentlich	08.10.2020
Jugendforum	öffentlich	20.05.2021
Gemeinderat	öffentlich	10.06.2021
Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss	öffentlich	21.10.2021
Klausurtagung Gemeinderat	nichtöffentlich	03.03.2022
Gemeinderat	öffentlich	14.04.2022

Situation Ortsmitte

Die Ortsmitte Merzhausen erfreut sich bei Menschen aller Altersklassen großer Beliebtheit. So wird der Schulhof und der Bereich um die „Rote Welle" sowohl von Kleinkindern als auch von Kindern und Jugendlichen gerne genutzt, um dort Laufrad, Scooter oder Fahrrad zu fahren oder Basketball und Tischtennis zu spielen. Familien treffen sich gerne auf dem Marktplatz, Boulespieler gehen ihrem Sport nach und sowohl die Wasserspiele als auch das Eiscafé laden zum Abkühlen und Verweilen ein. Gleichzeitig befinden sich direkt am Marktplatz auch Wohnungen. Durch diese unterschiedlichen Nutzungen und Zielgruppen bleiben Kontroversen nicht aus. So sind immer wieder Konflikte sowohl zwischen Kindern und Jugendlichen als auch zwischen Kindern und anderen Nutzern oder auch Jugendlichen und einzelnen Anwohnern festzustellen. Mit der am 23. Juli 2021 erlassenen Allgemeinverfügung zur Regelung des Aufenthalts in der Ortsmitte sollte ein friedliches Miteinander sichergestellt werden. Diese Thematik und der Umgang miteinander wurden auch in den Jugendforen 2020 und 2021 sowie in der daraufhin gegründeten Steuerungsgruppe ausführlich diskutiert. Die Zwischenergebnisse wurden dann sowohl im Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss als auch im Gemeinderat öffentlich vorgestellt. In Abstimmung zwischen Schule, Schulsozialarbeit und Schulbetreuung wurde ein neues Konzept mit festen Nutzungsbereichen und -zeiten für die Schüler während der Schulzeit erstellt, welches zeitnah umgesetzt werden soll.

Maßnahmen der Gemeinde

Leider kam es (nicht nur) im Bereich der Ortsmitte in den letzten Monaten vermehrt zu Sachbeschädigungen und Ruhestörungen bis hin zu Brandstiftung und Diebstählen, was jeweils zu Anzeigen und zum Teil auch zur Ermittlung der (meist auswärtigen) Täter führte. Beispielhaft sei ein herausgerissener Baum hinter der Sporthalle genannt, wobei gegen drei namentlich bekannte Jugendliche Strafantrag gestellt wurde. Darüber hinaus erfolgte ein Einbruchsversuch im Jugendcafé, bei dem Anzeige gegen Unbekannt gestellt und diese letztendlich eingestellt wurde. Dasselbe Schicksal ereilte eine Anzeige gegen Unbekannt wegen Brandstiftung am Bücherregal vor der Sporthalle. Aktuell läuft noch ein weiteres Verfahren wegen Diebstahls im Jugendcafé. Die Liegebank am Schlangenweg musste wegen regelmäßiger wochenendlicher Ruhestörungen und Vermüllungen entfernt werden. Im Grämeracker wurde eine Parkbank gewaltsam entfernt, wobei in diesem Falle kein Strafantrag gestellt wurde, weil die drei namentlich bekannten Jugendlichen den entstandenen Schaden vollumfänglich bezahlt haben. An diesen Fällen

ist abzusehen, dass die Gemeinde allen Vorkommnissen stets zeitnah nachgeht und, soweit erforderlich, auch die entsprechenden rechtlichen Schritte einleitet.

Die Anstrengungen der Gemeinde, Verstöße zu ahnden, sind leider nicht immer erfolgreich. Einem Jugendlichen, der im vergangenen Jahr an die Wand der FORUM-Tiefgarage urinierte und aufgrund der Videoaufzeichnung eindeutig identifiziert werden konnte, wurde durch die Verwaltung zunächst die Möglichkeit angeboten, dies „auf kleinem Dienstweg" zu regulieren. Da die Eltern auf dieses deeskalierende Vorgehen nicht eingingen, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Jugendlichen eingeleitet. Das Gericht stellte dieses Verfahren allerdings mit folgender Begründung ein: „Der Betroffene ist hinreichend verdächtigt, eine Ordnungswidrigkeit wegen Belästigung der Allgemeinheit gemäß § 118 OWiG begangen zu haben. Im Falle einer Verurteilung erschiene die Schuld jedoch als gering. Das Gericht hält eine Ahndung für nicht geboten [...]". Stattdessen wurde ein Gerichtsverfahren gegen die Gemeinde wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz in Gang gesetzt.

Sowohl durch verstärkte Präsenz des Jugendreferenten vor Ort (aufsuchende Jugendarbeit) als auch anhand abendlicher Kontrollgänge von Gemeindebediensteten oder einem eigens beauftragten Sicherheitsdienst, der insbesondere die Ortsmitte, aber auch andere Örtlichkeiten kontrolliert und angetroffene Personen zur Ruhe und zur Entfernung des mitgebrachten Mülls anhält, wird versucht, der Situation Herr zu werden. Hierfür wurden in den Sommermonaten des Jahres 2021 Kosten in Höhe von ca. 4.300 Euro und in diesem Jahr bereits über 1.300 Euro verausgabt. Der Sicherheitsdienst kontrolliert abends an unterschiedlichen Wochentagen und variiert auch die Örtlichkeiten, wobei die Ortsmitte immer Bestandteil der Kontrollgänge ist. Darüber hinaus wurden durch den Jugendreferenten zahlreiche persönliche Gespräche und Mail-Korrespondenzen geführt oder verwaltungsseits auch zu einem „Runden Tisch" mit den Anwohnern eingeladen. Durch den Abbau einer Bank vor der Sporthalle, die abendliche Abschaltung des öffentlichen WLANS oder die Installation zusätzlicher Beleuchtung und Bewegungsmelder wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um Störungen der öffentlichen Ordnung zu unterbinden. Darüber hinaus wird trotz Bedenken des behördlichen Datenschutzbeauftragten die rechtssichere Installation einer Videoüberwachung vor der Sporthalle weiterhin geprüft und noch nicht aufgegeben.

Grundsätzlich sollten Bürger bei nächtlichem Vandalismus umgehend die Polizei verständigen, so dass die Täter vor Ort ermittelt werden können, auch wenn die Bemühungen, sozial unverträgliches Verhalten zu ahnden, wie oben dargelegt, auch von Seiten der Justiz nicht immer unterstützt werden.

Nutzungskonzept Ortsmitte

Für den Bereich der Ortsmitte wurde ein Konzept erarbeitet, mit dem sowohl durch bauliche Anpassungen als auch durch zeitliche Regelungen eine klarere Trennung von Nutzern und dadurch ein besseres Miteinander vor allem im Bereich des Schulhofes erreicht werden kann. Gemeindeseits möchte man an einer offenen Ortsmitte festhalten. So wurde bereits der Auftrag erteilt, am bachseitigen Ende der „roten Welle" eine Treppe als sicherere Wegverbindung zu schaffen, die sowohl zur Vermeidung von Stürzen bei Feuchtigkeit auf dem Tartanbelag beitragen als auch verhindern soll, dass während der Schulzeiten (von 07:30 bis 17:00 Uhr) bzw. Pausenzeiten (von 09:15 bis 09:35 Uhr und 11:05 bis 11:30 Uhr) Passanten, die den Schulhof überqueren, zum Beispiel durch herumfliegende Bälle getroffen werden.

Darüber hinaus soll durch entsprechende Aufsteller während der Pausenzeiten den Passanten klargemacht werden, dass es sich um einen Schulhof handelt, die Schülerinnen und Schüler dementsprechend Vorrang genießen und die Passanten gegebenenfalls Rücksicht zu nehmen haben. Zu diesen Zeiten darf in dem Bereich auch kein PKW- oder Anlieferungsverkehr erfolgen und sowohl Fußgänger als auch Fahrradfahrer sollten um den Bereich herumgeleitet werden.

Auch weitere optische Abgrenzungen des Schulhofbereiches vom sonstigen öffentlichen Bereich zum Beispiel durch farbige Pflastersteine, das Aufstellen von „Papstbänken" oder Ähnliches wurden angedacht.

Wie sich in den Jugendforen gezeigt hat, sind die jungen Biker mit der „roten Welle" vollauf zufrieden. Hier gilt es nun, durch entsprechende zeitliche und räumliche Nutzungsregelungen ein gutes Miteinander zu erreichen. Von 17:00 bis 22:00 Uhr soll der Schulhof künftig allen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen zur sportlichen und spielerischen Nutzung zur Verfügung stehen. Im Bereich der „roten Welle" dürfen Biker, Skater und Scooter bei entsprechender Rücksichtnahme ihre Tricks üben. Ab 22:00 Uhr gilt dann für alle die Nachtruhe.

Als weitere „bauliche Maßnahmen" sollen die Tischtennisplatten wieder zwischen die Schule und die Sporthalle umgesetzt werden, um damit mögliche Gefahrenstellen für die Fahrradfahrer zu beseitigen. Die am Boden der „roten Welle" angebrachten Kletterseile sollen aus denselben Gründen ersatzlos entfernt und der Boden dort und wo sonst Sanierungsbedarf besteht, wieder instandgesetzt werden.

Durch diese Maßnahmen sollte nun ein gutes Nebeneinander der Nutzergruppen Schüler, Passanten und Biker gelingen.

Wie sich zwischenzeitlich gezeigt hat, erfüllt die für den Bereich der Ortsmitte erlassene Allgemeinverfügung nicht ihren Zweck, diese gemeinschaftliche Nutzung entsprechend der formulierten Ziele zu regeln. Aus diesem Grunde soll nun die bestehende Allgemeinverfügung aufgehoben und eine „Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten" erlassen werden.

Konzeption Skateranlage

Für die Skateboarder, Scooter-Fahrer und Inline-Skater hat sich gezeigt, dass die Fläche in der Ortsmitte nicht attraktiv ist, weshalb man sich unter Hinzuziehung eines Städteplaners nach geeigneteren Örtlichkeiten umgeschaut und verschiedene Standorte geprüft hat. Hierbei ist zum Beispiel die Fläche des ehemaligen Spielplatzes zwischen Kleingärten und Dorfbach aufgrund der geringen Größe und schwierigen Bebaubarkeit (Gewässerrandstreifen) ausgeschieden. Auch die Fläche beim Recyclinghof hat sich letztlich als nicht geeignet herausgestellt.

Vielmehr hat sich beim Sportzentrum Hexental eine Option für eine Skateanlage ergeben, die von den betroffenen Jugendlichen als vorzugswürdig beurteilt wird und die die künftigen Sport- und Freizeitangebote an dieser Stelle hervorragend ergänzen würde. Die Anlage wurde mit dem VfR Merzhausen abgestimmt und sollte baulich auf Skater und Scooterfahrer ausgelegt sein. Sie soll vorrangig den Hexentäler Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, ist aber als offene Anlage prinzipiell jedem zugänglich. Die Interessen des Sportbetriebs, des Gaststättenbetreibers und der Bewohner des alten Clubheims sind dabei zu berücksichtigen. Es ist zu erwarten, dass auch Biker vom Hexentrail kommen. Genaue Regelungen (Zeiten, Nutzer usw.) sollen dennoch bewusst erst erfolgen, wenn Erfahrungswerte vorliegen und sich eine Notwendigkeit für einschränkende Maßnahmen ergibt.

Die nutzbare Gesamtfläche beliefe sich auf rund 25 x 15 Meter, wobei um die Hindernisse herum jeweils zwei Meter Fallschutzabstand einzuplanen ist. Als Bodenbelag wäre Beton vorzugswürdig, es käme aber gegebenenfalls auch ein feinkörniger Asphalt in Frage. Ein ursprünglich in Betracht gezogener Eigenbau der Hindernisse erscheint zwischenzeitlich aufgrund der einzuhaltenden TÜV-Vorschriften nicht sinnvoll, vielmehr sollten die Elemente über eine Fachfirma bezogen werden. Soweit möglich und sinnvoll würden die Jugendlichen gerne beim Aufbau helfen. Die aktuelle Planung geht dahin, zwei gegenüberliegende Quarterpipes zu installieren und dazwischen eine Funbox mit Sprung- und Grinde-Elementen. Daneben wäre eine niedrige Rail und eine kleine Rampe gerade auch für Einsteiger wünschenswert (siehe Plan).

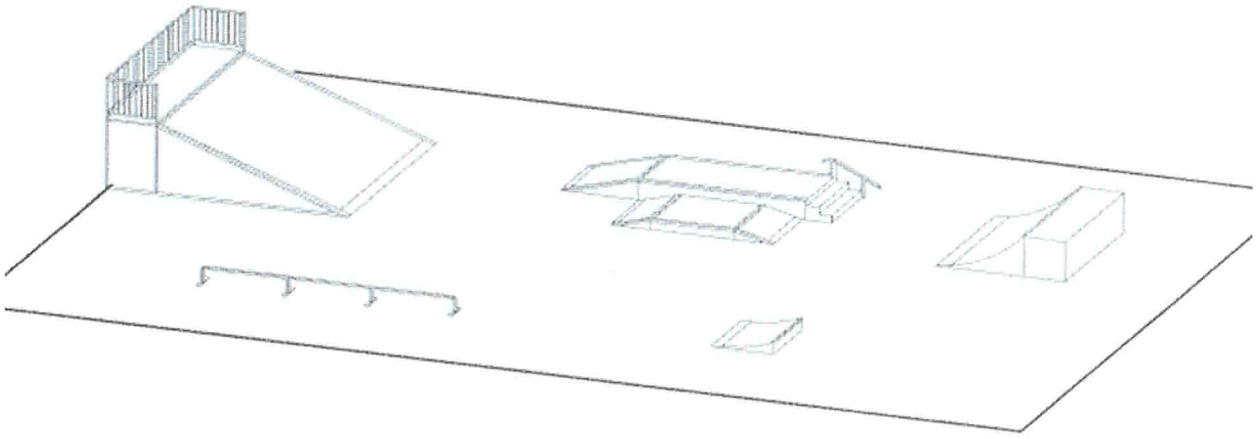

Wenn der Platz (und die Mittel) für eine Mini-Halfpipe ausreichen, wäre von Seiten der Jugendlichen auch eine solche grundsätzlich wünschenswert. Als ergänzende Ausstattung sollten Sitzgelegenheiten, ein Mülleimer und ein Besen(platz) bereitgestellt werden. Wünschenswert wäre auch eine Beleuchtung der Anlage, welche durch die Straßenbeleuchtung bereits gewährleistet sein dürfte.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die organisatorischen und baulichen Maßnahmen für ein besseres Miteinander in der Ortsmitte können durch vorhandene Haushaltsmittel finanziert werden. Für den Erwerb der Hindernisse des Skateparks sind beim Produkt 54101000 (Straßen, Wege, Plätze) unter 78312 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Gegenständen oberhalb der Wertgrenze) Kosten in Höhe von 30.000 Euro veranschlagt. Nach Aussage des Stadtplaners belaufen sich die Kosten der Anlage insgesamt (Bodenbelag und Gerätschaften) auf rund 40.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

1. Die am 23. Juli 2021 erlassene Allgemeinverfügung soll aufgehoben und stattdessen eine Polizeiverordnung erlassen werden (vgl. TOP 5).

2. Den dargelegten zeitlichen, organisatorischen und baulichen Maßnahmen für ein besseres und geordneteres Miteinander in der Ortsmitte wird zugestimmt.

3. Der dargelegten Konzeption der Skateranlage wird zugestimmt und eine zeitnahe Umsetzung angestrebt. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Anlage

4.1 Lageplan Skateanlage Sportzentrum Hexental

Anlage 4.1

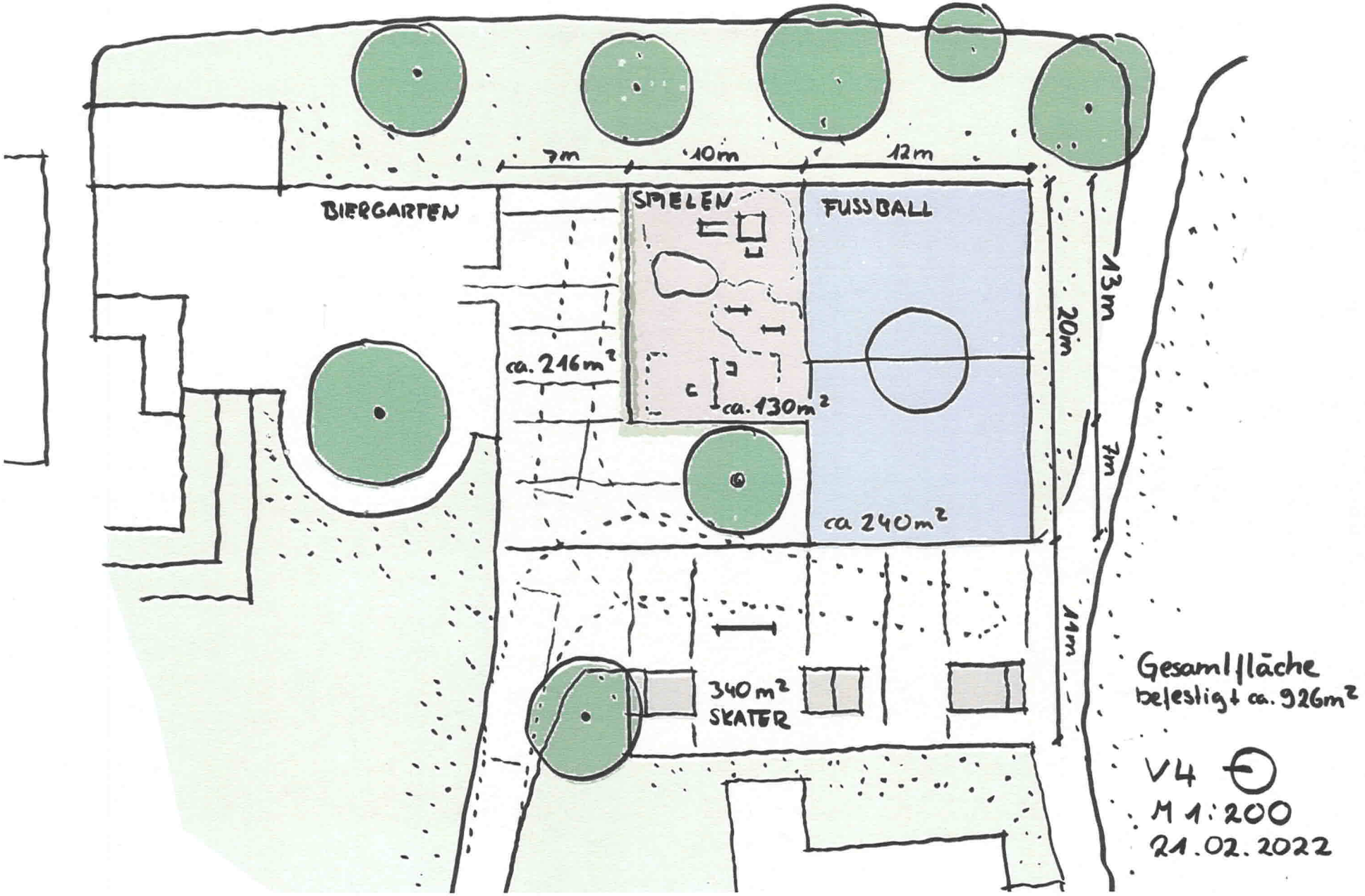
7m
10m
12m
BIERGARTEN
SPIELEN
FUSSBALL
13m
20m
7m
ca. 216m²
ca. 130m²
ca 240m²
11m
340m²
SKATER
Gesamtfläche
befestigt ca. 926m²
V4
M 1:200
21.02.2022

TOP 5
Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten
- Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Dr. Christian Ante erläutert die Beratungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, die den Mitgliedern mit der Einladung zu der Sitzung zugestellt worden war und die einen Bestandteil des Protokolls bildet.

Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing äußert große Bedenken gegen die in § 4 Absatz 1 der Verordnung geregelten Nutzungsbeschränkungen, da diese in zeitlicher Hinsicht über das rechtlich Abgesicherte hinausgingen und auch die räumlichen Abstände mit 50 Metern tatsächlich nicht einhaltbar seien, was am Beispiel der Schulbetreuung oder bei der Bolzplatznutzung belegt werden könne.

Bürgermeister Dr. Christian Ante führt hierzu aus, dass der Gemeinderat sich fragen müsse, ob eine ruhige Mittagszeit politisch gewollt sei. Ein Grundgedanke der Verordnungsregelungen sei ein einheitlicher Zeitraum für eine Mittagsruhe gewesen. Hinsichtlich der vorgegebenen Abstände könnten auch geringere festgelegt werden wie zum Beispiel 20 Meter.

Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing schlägt vor, der Verordnung eine Präambel voranzustellen, in der ausdrücklich auf eine gegenseitige Rücksichtnahme Aller verwiesen wird.

Gemeinderätin Hannah Kegel spricht sich dagegen aus, eine Nutzung der Sport- und Spielplätze zu den Ruhezeiten grundsätzlich zu verbieten, sondern schlägt vor, die Nutzung im Rahmen nicht störender Tätigkeiten zuzulassen. **Bürgermeister Dr. Christian Ante** verweist darauf, dass verwaltungsseits ein entsprechendes Einschreitensermessen bestehe und die entsprechenden Regelungen auch schon seit Jahren Bestand hätten.

Eine Differenzierung der Nutzungszeiten nach Sommer- und Wintermonaten, wie von **Gemeinderätin Marianne Schickl** vorgeschlagen, wird nicht als zielführend angesehen.

Manfred Sydow verweist darauf, dass aus juristischer Sicht für Anwohner kein Anspruch auf Mittagsruhe bestehe, weil Kinderlärm rechtlich nicht als ruhestörend angesehen werde und spricht sich für eine möglichst kinderfreundliche Regelung aus.

Gemeinderätin Adelheid Binder sieht die vorgeschlagene Präambel für wichtig an, da sie eine flexible Handhabung der Regelungen ermögliche.

Auf Nachfrage von **Gemeinderat Dr. Christian Richter**, was die Plakatierungsregelungen für die Vereine zu bedeuten haben, erklärt **Bürgermeister Dr. Christian Ante**, dass diesbezüglich wie bisher eine Genehmigung als erteilt gelte, wenn die Vorgaben entsprechend der gemeindlichen Website eingehalten würden.

Gemeinderätin Leonie Mielke spricht sich gegen ein Nutzungsverbot zu den Ruhezeiten aus.

Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing hält auch die abendlichen Nutzungszeiten nicht mehr für zeitgemäß und steht einer Verringerung der Abstandsflächen positiv gegenüber.

Gemeinderat Franz Asal sieht keine Notwendigkeit für einen Leinenzwang von Hunden und stellt in Frage, dass es viele Vorfälle gegeben habe, die eine entsprechende Regelung erforderlich machen würden. Zudem werde sich das Leben in Merzhausen durch die Verordnung nicht ändern. Dafür werde die ohnehin schon stark belastete Verwaltung nur noch mehr Arbeit ha-

ben, weshalb man sich fragen sollte, wer die Einhaltung der Vorschriften überhaupt kontrollieren kann. **Bürgermeister Dr. Christian Ante** weist darauf hin, dass eine Leinenpflicht in Deutschlands innerorts gemeinhin üblich sei. Zudem werde sowohl den Bauhof- als auch den Schulbetreuungsmitarbeitern regelmäßig von Hundehinterlassenschaften berichtet, die es bei einer Leinenpflicht in dem Umfang nicht geben dürfte.

Gemeinderat Tobias Hailer berichtet von seinen beruflichen Erfahrungen mit Polizeiverordnungen und schlägt vor, auch bei den Sport- und Spielplätzen während der Ruhezeiten nur eine „erhebliche Belästigung" zu untersagen.

Gemeinderätin Leonie Mielke schlägt vor, den Wirkungsbereich der Polizeiverordnung auf die Ortsmitte zu beschränken.

Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing spricht sich unter Verweis auf eigene schlechte Erfahrungen für eine Leinenpflicht aus. Auch die Regelungen hinsichtlich der Mülltonnen und -säcke halte er für äußerst sinnvoll.

Zur Frage, ob ein allgemeiner Leinenzwang innerorts eingeführt werden soll, erfolgt folgende

BESCHLUSSFASSUNG

1. In offener Abstimmung erging bei neun Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und keiner Enthaltungen folgender

BESCHLUSS

Die Leinenpflicht im Innenbereich soll, wie in § 10 Abs. 3 der Verordnung vorgeschlagen, eingeführt werden.

Zur Frage, ob bei Sport- und Spielplätzen bei einem Abstand von weniger als 15 Metern zur Wohnbebauung eine Nutzungsuntersagung zu den Ruhezeiten wie vorgeschlagen einzuhalten ist, erfolgt folgende

BESCHLUSSFASSUNG

2. In offener Abstimmung erging bei einer Ja-Stimme, acht Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen folgender

BESCHLUSS

Eine grundsätzliche Nutzungsuntersagung in den Ruhezeiten soll nicht erfolgen.

Daraufhin erfolgt zur Frage, ob bei Sport- und Spielplätzen bei einem Abstand von weniger als 15 Metern zur Wohnbebauung eine Nutzung mit erheblichen Beeinträchtigungen während der Ruhezeiten untersagt werden soll, folgende

BESCHLUSSFASSUNG

3. In offener Abstimmung erging bei neun Ja-Stimme, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung folgender

BESCHLUSS

Die Nutzung von Sport- und Spielplätzen, die weniger als 15 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr nur gestattet, wenn dadurch keine erhebliche Belästigung Anderer erfolgt.

Schließlich ergeht zur Frage, ob der Verordnung mit den genannten Änderungen und der Präambel zugestimmt werden könne, folgende

BESCHLUSSFASSUNG

4. In offener Abstimmung erging bei zehn Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keiner Enthaltung folgender

BESCHLUSS

Dem Erlass der Polizeiverordnung durch den Bürgermeister mit den genannten Änderungen und der Präambel wird zugestimmt.

Gemeinderat Tobias Hailer erklärt sich bereit, der Verwaltung einen Formulierungsvorschlag hinsichtlich der Störungen auf Sport- und Spielplätzen zu unterbreiten.

(100.42)

BERATUNGSVORLAGE

Bürgermeisteramt Merzhausen im Breisgau

Aktenzeichen: 100.42; 022.31:3-11.10
Sachbearbeiter: Verena Haas
Telefon: 0761 40161-35
E-Mail: haas@merzhausen.de
Datum: 04.04.2022

TOP 5
Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten
- Beratung und Beschlussfassung

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat	öffentlich	14.04.2022

Sachverhalt:

In Merzhausen wird die Linie vertreten, möglichst wenig zu regulieren und stattdessen auf ein sozialverträgliches Miteinander zu bauen. In den letzten Jahren zeigt sich allerdings, dass gegenseitige Rücksichtnahme immer mehr von egoistischer Selbstentfaltung verdrängt wird. Dies äußert sich zum Beispiel im Liegenlassen der Hinterlassenschaften von Hunden auf Wegen und Grünanlagen. Das ist nicht nur für Fußgänger und spielende Kinder, sondern vor allem auch für die Mitarbeiter und die Maschinen des Bauhofs ein großes Ärgernis und gesundheitsschädlich.

Aber auch Lärm tagsüber, beispielsweise das Rasenmähen während der Mittagsruhe, führt immer wieder zu Beschwerden. Bislang gab es für die Mittagsruhe allerdings keine Rechtsgrundlage, sondern war lediglich eine Empfehlung, aufgrund der dichten Bebauung in Merzhausen eine besondere Rücksichtnahme gegenüber seinen Nachbarn walten zu lassen. Auch der Bauhof hält sich bei der Aufgabenerledigung an die Zeiten der Mittagsruhe, wenn der Betriebsablauf dies erlaubt, obwohl er hierzu nicht verpflichtet wäre: gemäß EU-Richtlinien sind gewerbliche Arbeiten auch während bestehender Ruhezeiten gestattet.

Genauso sorgen auch die unterschiedlichen Vorstellungen, wie die Ortsmitte bzw. der Marktplatz genutzt werden sollen, zu Problemen. Siehe hierzu auch TOP 4. Daher wurde am 23. Juli 2021 eine Allgemeinverfügung zur Regelung des Aufenthalts in der Ortsmitte erlassen, durch die ein friedliches Miteinander sichergestellt werden sollte. Diese Regelungen sollen nun ihren Niederschlag in der Polizeiverordnung finden. Um einen Konflikt zwischen Fußgängern und spielenden Kindern und Jugendlichen zu umgehen, wird eine Treppe gebaut, um die Fußgänger um den entsprechenden Teil des Schulhofgeländes herumzuführen, sodass sie nicht in den Sprungbereich kommen. Der Zuschlag zum Bau der Treppe wurde bereits erteilt; mit dem Bau soll im Frühjahr begonnen werden.

Ein weiterer Punkt, der regelmäßig zu Problemen und Beschwerden führt, sind unangeleinte Hunde. Gerade ältere Menschen und Kinder werden oftmals durch unangeleinte Hunde verunsichert. Ab und an kommt es auch zu Beißvorfällen. Ein innerörtlichen Leinenzwang, wie es in Baden-Württemberg gemeinhin üblich ist, würde dem effektiv entgegenwirken.

Der Erlass der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten soll der Verwaltung ein Instrument an die Hand geben für all jene Fälle, in denen sich Menschen nicht von sich aus sozialverträglich verhalten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Bei Verstößen gegen die Polizeiverordnung können Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Die Einnahmen würden in der Regel bei der Gemeinde verbleiben. Dies ist allerdings nicht das primäre Ziel, das mit der Einführung der Polizeiverordnung verfolgt wird.

Beschlussvorschlag

Dem Erlass der beigefügten Polizeiverordnung durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

Anlage

5.1 Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten

Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten

Az. 100.42.1:1-11.10

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 14. April 2022 folgende Polizeiverordnung:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Als Ortsmitte wird der in der Anlage zu dieser Verordnung skizzierte Bereich betitelt. Er umfasst den Bereich Marktplatz / rund um das FORUM / Rathaus / rund um die Schule / Beachvolleyballplatz / Wassertretstelle (Flst.-Nr. 16/1, 219/1, 223, 224, 225, 226, 229, 230, 230/1-5, 665, 666, 963 und 964).

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt

insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benützt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7
Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Mülltonnen und -säcken dürfen frühestens am Abend vor der Abholung hierfür bereitgestellt werden.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 16
Aufenthalt in der Ortsmitte

(1) Das Abspielen von Musik in der Ortsmitte ist in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr untersagt. Von dieser Regelung ausgenommen sind durch die Gemeinde genehmigte Veranstaltungen.

(2) Die Nutzung der Spielgeräte ist in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht gestattet.

(3) Das Springen mit dem Fahrrad ist nur an der roten Tartanwelle erlaubt, allerdings nicht an Schultagen von 07:30 bis 17:00 Uhr.

§ 17
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

§ 18
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 Tauben füttert,
14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 15 Abs. 2 Mülltonnen und –säcke zu früh bereitstellt,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Musik abspielt,
22. entgegen § 16 Abs. 2 die Spielgeräte nutzt,
23. entgegen § 16 Abs. 3 mit dem Fahrrad springt,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,

26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
33. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
34. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
35. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Gemeinde Merzhausen zur Regelung des Aufenthalts in der Ortsmitte vom 23. Juli 2021 außer Kraft.

Merzhausen, _____ 2022

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Merzhausen Nr. vom _____2022. Die Satzung ist damit am _____2022 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom _____ vorgelegt (§ 24 PolG).

Merzhausen, _____ 2022

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

TOP 6
Feststellung der steuerlichen Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2019
- Wasserversorgung Merzhausen
- Tiefgarage Merzhausen
- Wasserversorgung und Tiefgarage (steuerlicher Querverbund)

Bürgermeister Dr. Christian Ante erläutert die Beratungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, die den Mitgliedern mit der Einladung zu der Sitzung zugestellt worden war und die einen Bestandteil des Protokolls bildet.

Ohne weitere Aussprache erfolgt sodann folgende

BESCHLUSSFASSUNG

In offener Abstimmung erging bei elf Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und keinen Enthaltungen folgender

BESCHLUSS

Die steuerlichen Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2019 für die Betriebe gewerblicher Art Wasserversorgung, Tiefgarage, Wasserversorgung und Tiefgarage (steuerlicher Querverbund) in den dargelegten Fassungen werden festgestellt.

(905.121)

BERATUNGSVORLAGE

Bürgermeisteramt
Merzhausen
im Breisgau

Aktenzeichen: 022.31; 905.121
Sachbearbeiter: Doris Ebner
Telefon: 0761 40161-40
E-Mail: ebner@merzhausen.de
Datum: 07.03.2022

TOP 6
Feststellung der steuerlichen Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2019
- Wasserversorgung Merzhausen
- Tiefgarage Merzhausen
- Wasserversorgung und Tiefgarage (steuerlicher Querverbund)

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat	öffentlich	14.04.2022

Sachverhalt:

a.) Wasserversorgung Merzhausen

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Merzhausen ist ein Betrieb gewerblicher Art, der nicht als Eigenbetrieb gemäß § 1 Eigenbetriebsgesetz, sondern als Regiebetrieb geführt wird. Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftssteuer. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Merzhausen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art veranlagt.

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt die Gemeinde Merzhausen kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen.

Die beigefügten Unterlagen für die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 zeigen einen Jahresüberschuss in Höhe von 87.577,89 Euro auf, welcher für laufende Investitionen und Darlehenstilgungen in Höhe von 81.427,31 Euro verwendet wird. Der gesamte danach verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 6.150,58 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag insgesamt beträgt laut Bilanz 388.004,83 Euro.

b.) Tiefgarage Merzhausen

Die Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen ist ein Betrieb gewerblicher Art, der als Regiebetrieb geführt wird. Die Tiefgarage unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftssteuer. Aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird die Tiefgarage im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Merzhausen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art veranlagt.

Die beigefügten Unterlagen für die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 zeigen einen steuerlichen Jahresfehlbetrag von 6.150,58 Euro auf, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird.

c.) Wasserversorgung und Tiefgarage Merzhausen (steuerlicher Querverbund)

Die Wasserversorgung und die Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen sind Betriebe gewerblicher Art, die als Regiebetriebe geführt werden. Die Betriebe gewerblicher Art Wasserversorgung und Tiefgarage wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2013 gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 Körperschaftssteuergesetz zusammengefasst. Die Beschlussfassung des Gemeinderates erfolgte am 10. November 2011. Hinsichtlich der Umsatzsteuer werden die Wasserversorgung und die Tiefgarage im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Merzhausen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art veranlagt.

Die beigefügten Unterlagen für die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 zeigen einen Jahresüberschuss in Höhe von 81.427,31 Euro auf, welcher für laufende Investitionen und Darlehenstilgungen des Betriebes gewerblicher Art in Höhe von 81.427,31 Euro verwendet wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für das Jahr 2019 ist Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 14.368,04 Euro zu entrichten. Aufgrund geleisteter Vorauszahlungen erfolgt eine Rückerstattung in Höhe von 8.863,04 Euro im Jahr 2022.

Beschlussvorschlag:

Die steuerlichen Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2019 für die Betriebe gewerblicher Art Wasserversorgung, Tiefgarage, Wasserversorgung und Tiefgarage (steuerlicher Querverbund) in den beiliegenden Fassungen werden festgestellt.

Anlagen

6.1 Feststellungsbeschlussvorlagen 2019
6.2 Bericht Wasserversorgung Merzhausen 2019
6.3 Bericht Tiefgarage 2019
6.4 Bericht Querverbund 2019 (Tiefgarage und Wasserversorgung)

Gemeinde Merzhausen, Wasserversorgung und Tiefgarage

Beschlussvorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am _____

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses der Wasserversorgung und Tiefgarage Merzhausen
für das Wirtschaftsjahr 2019

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1.	Bilanzsumme	2.340.467,28 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.998.333,38 Euro
	- das Umlaufvermögen	342.133,90 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	449.992,99 Euro
	- den Sonderposten aus Erschließungsverträgen	29.225,00 Euro
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	188.301,98 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.756,70 Euro
	- die Rückstellungen	12.694,04 Euro
	- die Verbindlichkeiten	1.466.227,64 Euro
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	192.268,93 Euro
1.2.	Jahresüberschuss	81.427,31 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	844.985,96 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	763.558,65 Euro

2.	**Ergebnisverwendung**	
	Der Jahresüberschuss in Höhe von	81.427,31 Euro
	wird für laufende Investitionen und Darlehenstilgungen	
	des BgA in Höhe von	81.427,31 Euro
	verwendet.	

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Merzhausen, _____ _____
(Dr. Christian Ante, Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Merzhausen, _____ _____
(Dr. Christian Ante, Bürgermeister)

Gemeinde Merzhausen, Tiefgarage

Beschlussvorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am _____

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses der Tiefgarage Merzhausen
für das Wirtschaftsjahr 2019

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1.	Bilanzsumme	459.197,75 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	433.217,57 Euro
	- das Umlaufvermögen	390,45 Euro
	- den nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	25.589,73 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	188.301,98 Euro
	- die Rückstellungen	2.500,00 Euro
	- die Verbindlichkeiten	76.126,84 Euro
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	192.268,93 Euro
1.2.	Jahresfehlbetrag	6.150,58 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	18.425,06 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	24.575,64 Euro

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.150,58 Euro
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Merzhausen, _____ _____
(Dr. Christian Ante, Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Merzhausen, _____ _____
(Dr. Christian Ante, Bürgermeister)

Gemeinde Merzhausen, Wasserversorgungsbetrieb

Beschlussvorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am _____

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Merzhausen
für das Wirtschaftsjahr 2019

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1.	Bilanzsumme	1.907.249,71 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.565.115,81 Euro
	- das Umlaufvermögen	342.133,90 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	475.582,72 Euro
	- den Sonderposten aus Erschließungsverträgen	29.225,00 Euro
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	0,00 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.756,70 Euro
	- die Rückstellungen	10.194,04 Euro
	- die Verbindlichkeiten	1.390.491,25 Euro
1.2.	Jahresüberschuss	87.577,89 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	826.560,90 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	738.983,01 Euro

2.	**Ergebnisverwendung**	
	Der Jahresüberschuss in Höhe von	87.577,89 Euro
	wird für laufende Investitionen und Darlehenstilgungen des BgA in Höhe von	81.427,31 Euro
	verwendet.	
	Der gesamte danach verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von	6.150,58 Euro
	wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Merzhausen, _____ _____
(Dr. Christian Ante, Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Merzhausen, _____ _____
(Dr. Christian Ante, Bürgermeister)

SENG & PARTNER
STEUERBERATER - RECHTSANWALT - FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2019

---

der

Gemeinde Merzhausen
Öffentliche Wasserversorgung
Friedhofweg 11
79249 Merzhausen

SENG & PARTNER
StB RA vBP
79194 Gundelfingen
Im Höfle 19
Amtsgericht Freiburg
Partnerschaftsregister 41
FON +49 (0) 761 59 201 - 0
FAX +49 (0) 911 147505 30
info@kanzlei-seng.de
www.kanzlei-seng.de

JAHRESABSCHLUSSBERICHT
zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Öffentliche Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. **Hauptteil**

1. Erstellungsauftrag 1
1.1 Auftraggeber und Durchführung 1
1.2 Auftragsbedingungen / Haftung 1
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten 1
3. Grundlagen des Jahresabschlusses 2
4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung 2
5. Bescheinigung 3

II. **Erläuterungsteil**

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen 5
1.1 Rechtliche Verhältnisse 5
1.2 Steuerliche Verhältnisse 5
1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse 6
2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 9
2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz 9
2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 16

Anlagen

1 Bilanz zum 31.12.2019
2 Anlagenspiegel zum 31.12.2019
3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2019
4 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses
5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Erstellungsauftrag

1.1 Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen beauftrage uns für den Regiebetrieb

Gemeinde Merzhausen
Öffentliche Wasserversorgung

- nachfolgend "Wasserversorgungsbetrieb" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir in den Monaten Juli bis November 2021 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwilllig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

1.2 Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom November 2016 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2019 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EigBVO gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt 8150 - Wasserversorgung) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Merzhausen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 26.11.2021

SENG & PARTNER

Lars Seng
Steuerberater

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung der Gemeinde Merzhausen
Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Sitz:	Merzhausen
Anschrift:	Friedhofweg 11 79249 Merzhausen
Gegenstand des Unternehmens:	Öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Merzhausen
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dienstaufsicht und Vertretung:	Dr. Christian Ante Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Merzhausen ist ein Betrieb gewerblicher Art, der als Regiebetrieb geführt wird.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Freiburg-Land
Steuernummer:	07001/31101

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Merzhausen wird seit 2012 gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 KStG mit dem BgA Tiefgarage zusammengefasst und unterliegt der Körperschaftsteuer.

Aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Merzhausen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/31006 veranlagt.

1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

1.3.1 Allgemeines

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde Merzhausen sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen.

Die Gemeinde Merzhausen gehört der Verwaltungsgemeinschaft Hexental an und ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental.

1.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31.12.2019 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Wasserversorgungsbetriebes lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2019 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2018 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	1.070,0	56,1	878,3	48,5	191,7	21,8
Finanzanlagen	495,1	26,0	455,8	25,2	39,3	8,6
Forderungen	281,3	14,7	469,2	25,9	-187,9	-40,0
Sonstige Vermögensgegenstände	60,8	3,2	7,5	0,4	53,3	710,7
Summe Aktiva	**1.907,2**	**100,0**	**1.810,8**	**100,0**	**96,4**	**5,3**

	Bilanz zum 31.12.2019 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2018 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	475,6	24,9	469,4	25,9	6,2	1,3
Sonderposten mit Rücklageanteil	29,2	1,5	30,2	1,7	-1,0	-3,3
Sonderposten für Zuschüsse u. Zulagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Empfangene Ertragszuschüsse	1,8	0,1	6,4	0,4	-4,6	-71,9
Rückstellungen	10,2	0,5	23,2	1,3	-13,0	-56,0
Kreditverbindlichkeiten	682,4	35,8	782,6	43,2	-100,2	-12,8
Lieferverbindlichkeiten	38,7	2,0	35,6	2,0	3,1	8,7
Verbindlichkeiten gg. Gemeinde	667,9	35,0	462,9	25,6	205,0	44,3
Sonstige Verbindlichkeiten	1,5	0,1	0,5	0,0	1,0	200,0
Summe Passiva	**1.907,2**	**100,0**	**1.810,8**	**100,0**	**96,4**	**5,3**

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2019	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
		< 1 Jahr	> 1 Jahr
	TEuro	TEuro	TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	191,5	191,5	0,0
gegenüber beteiligten Unternehmen (Zweckverband)	89,8	89,8	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	60,8	60,8	0,0
Summe	**342,1**	**342,1**	**0,0**

Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2019	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit		
		< 1 J.	1 bis 5 J.	> 5 J.
	TEuro	TEuro		TEuro
gegenüber Kreditinstituten	682,4	0,0	0,0	682,4
aus Lieferungen und Leistungen	14,6	14,6	0,0	0,0
gegenüber beteiligten Unternehmen (Zweckverband)	24,1	24,1	0,0	0,0
gegenüber Gemeinde	667,9	667,9	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	1,5	1,5	0,0	0,0
Summe	**1.366,4**	**682,5**	**0,0**	**682,4**

1.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

		01.01. 31.12.2019 TEuro	%	01.01. 31.12.2018 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro	%
	Umsatzerlöse	825,6	100,0	915,4	100,0	-89,8	-9,8
=	**Gesamtleistung**	**825,6**	**100,0**	**915,4**	**100,0**	**-89,8**	**-9,8**
+	sonst.betriebl.Erträge	0,9	0,1	0,9	0,1	0,0	0,0
-	Material u. bezogene Leistungen	619,4	75,0	644,7	70,4	-25,3	-3,9
-	Abschreibungen	43,1	5,2	41,1	4,5	2,0	4,9
-	sonst.betriebl.Aufwand	45,6	5,5	60,6	6,6	-15,0	-24,8
-	Finanzaufwand	16,5	2,0	18,5	2,0	-2,0	-10,8
=	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**101,9**	**12,3**	**151,6**	**16,6**	**-49,7**	**-32,8**
-	EE-Steuern	14,4	1,7	23,2	2,5	-8,8	-37,9
=	**Jahresergebnis**	**87,6**	**10,6**	**128,4**	**14,0**	**-40,8**	**-31,8**

Die Aufwendungen für Material (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) in 2019 betrugen Euro 255.507,72 gegenüber Euro 290.301,52 im Vergleichszeitraum 2018 (+-12,0 %).

An Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen im Berichtszeitraum Euro 363.940,82 an. Im Vorjahr belief sich der entsprechende Wert auf Euro 354.382,93 (2,7 %).

2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
040010 Wassergewinnungsanlagen	1.351,10	1.422,09
	1.351,10	1.422,09

2. Verteilungsanlagen

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
040050 Leitungsnetz und Hausanschlüsse	1.049.268,70	852.137,12
	1.049.268,70	852.137,12

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
050030 Betriebs- und Geschäftsausstattung	997,14	1.251,26
	997,14	1.251,26

4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
078530 Anlagen im Bau	18.430,27	23.518,72
	18.430,27	23.518,72

Summe Sachanlagen **1.070.047,21 Euro**
Vorjahr: 878.329,19 Euro

II. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
082000 Beteiligung Zweckverband WV Hexental	495.068,60	455.825,23
	495.068,60	455.825,23

Summe Finanzanlagen **495.068,60 Euro**
Vorjahr: 455.825,23 Euro

Summe Anlagevermögen **1.565.115,81 Euro**
Vorjahr: 1.334.154,42 Euro

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
121000 Forderungen aus Lieferungen u.Leistung	191.501,46	309.466,00
	191.501,46	309.466,00

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
129000 Forderg. L+L gg. ZV Wasservers. Hexental	89.831,40	159.700,07
	89.831,40	159.700,07

3. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
130000 Landratsamt, Überz. Wasserentn.entgelt	621,90	0,00
130100 Badenova, Erstattung Wasserabr.	60.047,29	5.324,58
140600 Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	1.501,80
143400 Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	0,00	726,59
145000 Körperschaftsteuerrückforderung	131,85	0,00
384000 Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	-74,25
	60.801,04	7.478,72

Summe Aktiva **1.907.249,71 Euro**
Vorjahr: 1.810.799,21 Euro

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gewinn / Verlust

1. Gewinn des Vorjahres

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
297000 Gewinnvortrag vor Verwendung	469.432,14	464.821,05
297060 Verwendung für Investitionen u.Tilgungen	-81.427,31	-123.767,86
	388.004,83	341.053,19

2. Jahresgewinn

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
Jahresgewinn	87.577,89	128.378,95
	87.577,89	128.378,95

B. Sonderposten aus Erschließungsverträgen

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
299800 SoPo für Erschließungsverträge	29.225,00	30.166,00
	29.225,00	30.166,00

C. Empfangene Ertragszuschüsse

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
299910 Wasserversorgungsbeiträge	1.756,70	6.414,21
	1.756,70	6.414,21

D. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
304000 Körperschaftsteuerrückstellung	4.194,04	17.189,07
	4.194,04	17.189,07

2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
309500 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	6.000,00	6.000,00
	6.000,00	6.000,00

E. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
316600 LB Hessen-Thüringen 803409001	0,00	17.020,82
317000 L-Bank 0009100021481	344.814,22	351.977,84
317100 Sparkasse Freiburg 6001167283	337.547,90	413.576,33
	682.362,12	782.574,99

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
331000 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	14.567,46	15.638,67
	14.567,46	15.638,67

3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
347000 Verbindl.aus L+L gg. ZV WV Hexental	24.138,65	19.951,52
	24.138,65	19.951,52

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
350110 Verbind. gg. Gemeinde Merzhausen	667.885,12	462.928,87
	667.885,12	462.928,87

5. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
143400 Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	1.510,39	0,00
350000 Landratsamt, Nachz. Wasserentn.entgelt	0,00	503,74
384000 Umsatzsteuer laufendes Jahr	27,51	0,00
	1.537,90	503,74

Summe Passiva **1.907.249,71 Euro**
Vorjahr: 1.810.799,21 Euro

2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

		2019 Euro	2018 Euro
403000	Erlöse aus Trinkwasserabgabe 7% USt	719.261,49	759.794,90
403003	Erlöse aus Verwaltungsgebühren 7% USt	285,58	1.546,00
403100	Erlöse aus Bauwasserabgabe 7% USt	785,70	126,16
403200	Erl. Wasserlief. an Gem./Zweckv. 7% USt	94.590,05	110.734,00
403400	Erlöse aus Kostenersätze 7% USt	9.172,90	38.976,07
403500	Erlöse aus Kostenersätze 19% USt	821,55	2.102,59
403800	Auflösung von Beiträgen	702,63	1.885,23
403900	Auflösung von Zuschüssen	0,00	214,28
		825.619,90	915.379,23

2. sonstige betriebliche Erträge

- davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil Euro 941,00 (Euro 0,00)

		2019 Euro	2018 Euro
484500	Erlöse Sachanlageverkäufe 19% USt, BG	0,00	89.575,12
485500	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	0,00	-89.577,12
493510	Auflösung SoPo §21 Abs.4-6 EigVO (MV)	941,00	0,00
493900	Erträge Auflösung SoPo Erschließ.Vertr.	0,00	941,00
		941,00	939,00

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

		2019 Euro	2018 Euro
510100	Bewirtschaftungskosten WV-Anlagen	251.311,89	286.708,81
510800	Kleingeräte, -ausstattung, -einrichtung	4.195,83	3.592,71
		255.507,72	290.301,52

b) **Aufwendungen für bezogene Leistungen**

		2019 Euro	2018 Euro
590100	Umlage Zweckverband WV Hexental	276.797,28	233.035,02
590200	Unterhaltung WV-Anlagen Zweckverband	19.800,08	16.345,98
590300	Unterhaltung WV-Anlagen Fremdleistungen	67.343,46	105.001,93
		363.940,82	354.382,93

4. **Abschreibungen**

a) **auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

		2019 Euro	2018 Euro
622000	Abschreibungen auf Sachanlagen	43.078,07	41.097,16
		43.078,07	41.097,16

5. **sonstige betriebliche Aufwendungen**

		2019 Euro	2018 Euro
630050	Verwaltungskostenbeitrag	40.234,27	36.284,61
643100	Wasserentnahmeentgelt	0,00	503,74
685000	Sonstige Verwalt.- u. Betriebskosten	5.391,12	6.527,89
689500	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00	17.286,96
		45.625,39	60.603,20

6. **sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

		2019 Euro	2018 Euro
710500	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	0,00	191,00
		0,00	191,00

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

		2019 Euro	2018 Euro
732000	Zinsen L-Bank 0009100021481	9.630,47	9.373,44
732100	Zinsen Sparkasse Freiburg 6001167283	6.470,77	7.734,75
732600	Zinsen LB Hessen-Thüringen 803409001	361,33	1.405,78
		16.462,57	18.513,97

8. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

101.946,33 Euro
Vorjahr: 151.610,45 Euro

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

		2019 Euro	2018 Euro
760000	Körperschaftsteuer	13.619,00	22.020,00
760800	Solidaritätszuschlag	749,44	1.211,50
		14.368,44	23.231,50

10. Jahresgewinn

	2019 Euro	2018 Euro
Jahresgewinn	87.577,89	128.378,95
	87.577,89	128.378,95

Anlagen

zum

Jahresabschlussbericht

BILANZ
zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Öffentliche Wasserversorgung

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.351,10		1.422,09
2. Verteilungsanlagen	1.049.268,70		852.137,12
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	997,14		1.251,26
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.430,27		23.518,72
		1.070.047,21	878.329,19
II. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		495.068,60	455.825,23
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	191.501,46		309.466,00
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	89.831,40		159.700,07
3. sonstige Vermögensgegenstände	60.601,04		7.478,72
		342.133,90	476.644,79
Übertrag		1.907.249,71	1.810.799,21

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gewinn / Verlust			
1. Gewinn des Vorjahres		388.004,83	341.053,19
2. Jahresgewinn		87.577,89	128.378,95
B. Sonderposten aus Erschließungsverträgen		29.225,00	30.166,00
C. Empfangene Ertragszuschüsse		1.756,70	6.414,21
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	4.194,04		17.189,07
2. Sonstige Rückstellungen	6.000,00		6.000,00
		10.194,04	23.189,07
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	682.362,12		782.574,99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.567,46		15.638,67
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 14.567,46 (Euro 15.638,67)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	24.138,65		19.951,52
- Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde 24.138,65 (19.951,52)			
			818.165,18
Übertrag	721.068,23	516.758,46	529.201,42

BILANZ
zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Öffentliche Wasserversorgung

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.907.249,71	1.810.799,21
		1.907.249,71	1.810.799,21

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	721.068,23	516.758,46	529.201,42
			818.165,18
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	667.885,12		462.928,87
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 667.885,12 (Euro 462.928,87)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.537,90		503,74
		1.390.491,25	1.281.597,79
- davon aus Steuern Euro 1.537,90 (Euro 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.537,90 (Euro 503,74)			
		1.907.249,71	1.810.799,21

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Öffentliche Wasserversorgung

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen	Buchwerte		Abschreibungen	Zuschreibungen
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2019		31.12.2019	31.12.2018		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen										
I. Sachanlagen										
1. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	10.042,76	0,00	0,00	0,00	10.042,76	8.691,66	1.351,10	1.422,09	70,99	0,00
2. Verteilungsanlagen	2.302.251,94	12.647,75	0,00	227.236,79	2.542.136,48	1.492.867,78	1.049.268,70	852.137,12	42.752,96	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.742,17	0,00	0,00	0,00	3.742,17	2.745,03	997,14	1.251,26	254,12	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.518,72	222.148,34	0,00	227.236,79-	18.430,27	0,00	18.430,27	23.518,72	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	2.339.555,59	234.796,09	0,00	0,00	2.574.351,68	1.504.304,47	1.070.047,21	878.329,19	43.078,07	0,00
II. Finanzanlagen										
Beteiligungen	455.825,23	39.243,37	0,00	0,00	495.068,60	0,00	495.068,60	455.825,23	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	455.825,23	39.243,37	0,00	0,00	495.068,60	0,00	495.068,60	455.825,23	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	2.795.380,82	274.039,46	0,00	0,00	3.069.420,28	1.504.304,47	1.565.115,81	1.334.154,42	43.078,07	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Gemeinde Merzhausen Öffentliche Wasserversorgung

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	825.619,90	100,00	915.379,23
2. sonstige betriebliche Erträge - davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil Euro 941,00 (Euro 0,00)	941,00	0,11	939,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	255.507,72	30,95	290.301,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	363.940,82	44,08	354.382,93
	619.448,54	75,03	644.684,45
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	43.078,07	5,22	41.097,16
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	45.625,39	5,53	60.603,20
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	191,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.462,57	1,99	18.513,97
8. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	101.946,33	12,35	151.610,45
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14.368,44	1,74	23.231,50
10. Jahresgewinn	87.577,89	10,61	128.378,95

Merzhausen,

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1.	Bilanzsumme	1.907.249,71 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.565.115,81 Euro
	- das Umlaufvermögen	342.133,90 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	475.582,72 Euro
	- den Sonderposten aus Erschließungsverträgen	29.225,00 Euro
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	0,00 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.756,70 Euro
	- die Rückstellungen	10.194,04 Euro
	- die Verbindlichkeiten	1.390.491,25 Euro
1.2.	Jahresüberschuss	87.577,89 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	826.560,90 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	738.983,01 Euro

2.	**Ergebnisverwendung**	
	Der Jahresüberschuss in Höhe von	87.577,89 Euro
	wird für laufende Investitionen und Darlehenstilgungen des BgA in Höhe von	81.427,31 Euro
	verwendet.	
	Der gesamte danach verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von	6.150,58 Euro
	wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

(Stand: November 2016)

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3.a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

© 11/2016 DWS-Verlag • Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH Bestellservice: Postfach 023553 • 10127 Berlin • Telefon 0 30/2 88 85 66 • Telefax 0 30/28 88 56 70 E-Mail: info@dws-verlag.de • Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

SENG & PARTNER
STEUERBERATER - RECHTSANWALT - FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2019

---

der

Gemeinde Merzhausen
Tiefgarage
Friedhofweg 11
79249 Merzhausen

JAHRESABSCHLUSSBERICHT
zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Tiefgarage

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Hauptteil

1. Erstellungsauftrag 1
1.1 Auftraggeber und Durchführung 1
1.2 Auftragsbedingungen / Haftung 1
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten 1
3. Grundlagen des Jahresabschlusses 2
4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung 2
5. Bescheinigung 3

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen 5
1.1 Rechtliche Verhältnisse 5
1.2 Steuerliche Verhältnisse 5
2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 6
2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz 6
2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 10

ANLAGEN

1 Bilanz zum 31.12.2019
2 Anlagenspiegel zum 31.12.2019
3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2019
4 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses
5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Erstellungsauftrag

1.1 Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen beauftrage uns für den Regiebetrieb

Gemeinde Merzhausen
Tiefgarage

- nachfolgend "Tiefgarage" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir in den Monaten Juli bis November 2021 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwilllig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

1.2 Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom November 2016 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2019 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EigBVO gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt 8817 - Tiefgarage) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – der Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 26.11.2021

SENG & PARTNER

Lars Seng
Steuerberater

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen
Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Sitz:	Merzhausen
Anschrift:	Friedhofweg 11 79249 Merzhausen
Gegenstand des Unternehmens:	Öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Merzhausen
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dienstaufsicht und Vertretung:	Dr. Christian Ante Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen

Die Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen ist ein Betrieb gewerblicher Art, der als Regiebetrieb geführt wird.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Freiburg-Land
Steuernummer:	07001/31617

Der Verkehrsbetrieb "Tiefgarage" der Gemeinde Merzhausen wird seit 2012 gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 KStG mit dem Wasserversorgungsbetrieb zusammengefasst und unterliegt der Körperschaftsteuer.

Aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird die Tiefgarage im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Merzhausen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/31006 veranlagt.

2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. **Immaterielle Vermögensgegenstände**

1. **entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
014000	Lizenzen	1,00	5,72
		1,00	5,72

Summe immaterielle Vermögensgegenstände **1,00 Euro**
Vorjahr: 5,72 Euro

II. **Sachanlagen**

1. **Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten**

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
023500	Grund und Boden Tiefgarage	427.600,00	427.600,00
027000	Gebäude Tiefgarage	3.530,00	3.607,00
		431.130,00	431.207,00

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
050040	Betriebs-/Geschäftsausstatt.Tiefgarage	2.086,57	2.496,48
		2.086,57	2.496,48

Summe Sachanlagen **433.216,57 Euro**
Vorjahr: 433.703,48 Euro

Summe Anlagevermögen **433.217,57 Euro**
Vorjahr: 433.709,20 Euro

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
143400	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	390,45	475,71
		390,45	475,71

C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	25.589,73	19.439,15
		25.589,73	19.439,15

Summe Aktiva **459.197,75 Euro**
Vorjahr: 453.624,06 Euro

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gewinn / Verlust

1. Verlust des Vorjahres

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
297800	Verlustvortrag vor Verwendung	-19.439,15	-19.630,69
		-19.439,15	-19.630,69

2. Jahresverlust

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
	Jahresverlust	-6.150,58	191,54
		-6.150,58	191,54

nicht gedeckter Fehlbetrag

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
	nicht gedeckter Fehlbetrag	25.589,73	19.439,15
		25.589,73	19.439,15

B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
299900	SoPo Landeszuschüsse	188.301,98	192.698,13
		188.301,98	192.698,13

C. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
309500	Rückstellung für Jahresabschlusskosten	2.500,00	2.500,00
		2.500,00	2.500,00

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
331000	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	2.445,45	3.318,46
		2.445,45	3.318,46

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
350110	Verbind.gg.Gemeinde Merzhausen	73.681,39	52.082,24
		73.681,39	52.082,24

E. Rechnungsabgrenzungsposten

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
390000	Nutzungsentschädig. Grunddienstbarkeit	192.268,93	203.025,23
		192.268,93	203.025,23

Summe Passiva		**459.197,75 Euro**
	Vorjahr:	453.624,06 Euro

2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

18.425,06 Euro
Vorjahr: 18.651,44 Euro

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
400039	Auflösung von Zuschüssen	4.396,15	4.396,15
400055	Nutzungsentgelt Tiefgarage 19% USt	11.675,21	11.628,41
400056	Weiterberechnete Nebenkosten Tiefgarage	2.353,70	2.626,88
		18.425,06	18.651,44

2. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

491,63 Euro
Vorjahr: 795,34 Euro

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
620000	Abschreibung immaterielle VermG	4,72	34,44
622000	Abschreibungen auf Sachanlagen	409,91	683,47
622100	Abschreibungen auf Gebäude	77,00	77,43
		491,63	795,34

3. sonstige betriebliche Aufwendungen

23.868,03 Euro
Vorjahr: 17.664,56 Euro

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
630050	Verwaltungskostenbeitrag	4.602,84	4.240,50
630051	Personalkostenverrechnung Hausmeister	838,07	587,36
632500	Stromkosten Tiefgarage	3.047,75	3.234,34
634000	Grundsteuer Tiefgarage	4.025,29	4.025,29
640000	Versicherungen	7.147,52	2.823,82
645000	Unterhaltung/Instandhaltung Gebäude	2.138,56	0,00
685000	Sonstige Verwalt.-u. Betriebsausgaben	2.068,00	2.753,25
		23.868,03	17.664,56

4.	**Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		**5.934,60- Euro**
		Vorjahr:	191,54 Euro
5.	**sonstige Steuern**		**215,98 Euro**
		Vorjahr:	0,00 Euro

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
769000	Steuernachzahlg. VJ sonstige Steuern	215,98	0,00
		215,98	0,00

6.	**Jahresverlust**		**6.150,58 Euro**
		Vorjahr:	191,54- Euro

Anlagen

zum

Jahresabschlussbericht

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Tiefgarage

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	5,72
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	431.130,00		431.207,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.086,57		2.496,48
		433.216,57	433.703,48
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		390,45	475,71
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		25.589,73	19.439,15
		459.197,75	453.624,06

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gewinn / Verlust			
1. Verlust des Vorjahres		19.439,15-	19.630,69-
2. Jahresverlust		6.150,58-	191,54
nicht gedeckter Fehlbetrag		25.589,73	19.439,15
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		188.301,98	192.698,13
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		2.500,00	2.500,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.445,45		3.318,46
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.445,45 (Euro 3.318,46)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	73.681,39		52.082,24
		76.126,84	55.400,70
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 73.681,39 (Euro 52.082,24)			
E. Rechnungsabgrenzungsposten		192.268,93	203.025,23
		459.197,75	453.624,06

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Tiefgarage

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen	Buchwerte		Abschreibungen Zuschreibungen	
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2019		31.12.2019	31.12.2018		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	137,74	0,00	0,00	0,00	137,74	136,74	1,00	5,72	4,72	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	137,74	0,00	0,00	0,00	137,74	136,74	1,00	5,72	4,72	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.146.993,67	0,00	0,00	0,00	2.146.993,67	1.715.863,67	431.130,00	431.207,00	77,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.228,59	0,00	0,00	0,00	5.228,59	3.142,02	2.086,57	2.496,48	409,91	0,00
Summe Sachanlagen	2.152.222,26	0,00	0,00	0,00	2.152.222,26	1.719.005,69	433.216,57	433.703,48	486,91	0,00
Summe Anlagevermögen	2.152.360,00	0,00	0,00	0,00	2.152.360,00	1.719.142,43	433.217,57	433.709,20	491,63	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Gemeinde Merzhausen Tiefgarage

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	18.425,06	18.651,44
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	491,63	795,34
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	23.868,03	17.664,56
4. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.934,60-	191,54
5. sonstige Steuern	215,98	0,00
6. Jahresverlust	6.150,58	191,54-

Merzhausen,

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1.	Bilanzsumme	459.197,75 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	433.217,57 Euro
	- das Umlaufvermögen	390,45 Euro
	- den nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehbetrag	25.589,73 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	188.301,98 Euro
	- die Rückstellungen	2.500,00 Euro
	- die Verbindlichkeiten	76.126,84 Euro
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	192.268,93 Euro
1.2.	Jahresfehlbetrag	6.150,58 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	18.425,06 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	24.575,64 Euro

2.	**Ergebnisverwendung**	
	Der Jahresfehlbetrag in Höhe von	6.150,58 Euro
	wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

(Stand: November 2016)

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3.a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

© 11/2016 DWS-Verlag • Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH Bestellservice: Postfach 023553 • 10127 Berlin • Telefon 0 30/2 88 85 66 • Telefax 0 30/28 88 56 70 E-Mail: info@dws-verlag.de • Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

SENG & PARTNER
STEUERBERATER · RECHTSANWALT · FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2019

---

der

Gemeinde Merzhausen
Wasserversorgung und Tiefgarage
Friedhofweg 11
79249 Merzhausen

JAHRESABSCHLUSSBERICHT
zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Wasserversorgung und Tiefgarage

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Hauptteil

1. Erstellungsauftrag 1
1.1 Auftraggeber und Durchführung 1
1.2 Auftragsbedingungen / Haftung 1
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten 1
3. Grundlagen des Jahresabschlusses 2
4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung 2
5. Bescheinigung 3

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen 5
1.1 Rechtliche Verhältnisse 5
1.2 Steuerliche Verhältnisse 5
2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 6
2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz 6
2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 14

ANLAGEN

1 Bilanz zum 31.12.2019
2 Anlagenspiegel zum 31.12.2019
3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2019
4 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses
5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Erstellungsauftrag

1.1 Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen beauftrage uns für die Regiebetriebe

Gemeinde Merzhausen
Wasserversorgung und Tiefgarage

- nachfolgend "Wasserversorgung und Tiefgarage" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir in den Monaten Juli bis November 2021 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwilllig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

1.2 Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom November 2016 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2019 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EigBVO gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt 8150 - Wasserversorgung und Unterabschnitt 8817 - Tiefgarage) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss der Wasserversorgung und Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen für das Geschäftsjahr 2019 wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – der Wasserversorgung und Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 26.11.2021

SENG & PARTNER

Lars Seng
Steuerberater

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung und Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen
Rechtsform:	Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Sitz:	Merzhausen
Anschrift:	Friedhofweg 11 79249 Merzhausen
Gegenstand des Unternehmens:	Öffentliche Wasserversorgung und Tiefgarage für die Gemeinde Merzhausen
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dienstaufsicht und Vertretung:	Dr. Christian Ante Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen

Die Wasserversorgung und die Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen sind Betriebe gewerblicher Art, die als Regiebetriebe geführt werden.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Freiburg-Land
Steuernummer:	07001/31101

Die Betriebe gewerblicher Art Wasserversorgung und Tiefgarage wurden mit Wirkung ab 01.01.2012 gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 KStG zusammengefasst. Die Beschlussfassung des Gemeinderats erfolgte am 10.11.2011.

Aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer werden die Wasserversorgung und die Tiefgarage im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Merzhausen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/31006 veranlagt.

2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
014000	Lizenzen Tiefgarage	1,00	5,72
		1,00	5,72

Summe immaterielle Vermögensgegenstände **1,00 Euro**
Vorjahr: 5,72 Euro

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
023500	Grund und Boden Tiefgarage	427.600,00	427.600,00
027000	Gebäude Tiefgarage	3.530,00	3.607,00
		431.130,00	431.207,00

2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
040010	Wassergewinnungsanlagen	1.351,10	1.422,09
		1.351,10	1.422,09

3. Verteilungsanlagen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
040050	Wasserverteilungsanlagen	1.049.268,70	852.137,12
		1.049.268,70	852.137,12

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
050030	Betriebs-/Geschäftsausstatt.Wasservers.	997,14	1.251,26
050040	Betriebs-/Geschäftsausstatt.Tiefgarage	2.086,57	2.496,48
		3.083,71	3.747,74

5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
078530	Anlagen im Bau, Wasserversorgung	18.430,27	23.518,72
		18.430,27	23.518,72

Summe Sachanlagen **1.503.263,78 Euro**
Vorjahr: 1.312.032,67 Euro

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
082000	Beteiligung Zweckverband WV Hexental	495.068,60	455.825,23
		495.068,60	455.825,23

Summe Finanzanlagen **495.068,60 Euro**
Vorjahr: 455.825,23 Euro

Summe Anlagevermögen **1.998.333,38 Euro**
Vorjahr: 1.767.863,62 Euro

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
121000	Forderungen aus Lieferungen u.Leistung	191.501,46	309.466,00
		191.501,46	309.466,00

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
129000	Forderg. L+L gg. ZV WV Hexental	89.831,40	159.700,07
		89.831,40	159.700,07

3. sonstige Vermögensgegenstände

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
130000	Landratsamt, Überz. Wasserentn.Entgelt	621,90	0,00
130100	Badenova, Erstattung Wasserabr.	60.047,29	5.324,58
140600	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	1.501,80
143400	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	0,00	1.202,30
145000	Körperschaftsteuerrückforderung	131,85	0,00
384000	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	-74,25
		60.801,04	7.954,43

Summe Aktiva **2.340.467,28 Euro**
Vorjahr: 2.244.984,12 Euro

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gewinn / Verlust

1. Gewinn des Vorjahres

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
297000	Gewinnvortrag	449.992,99	445.190,36
297060	Entnahme f. Investitionen u.Tilgungen WV	-81.427,31	-123.767,86
		368.565,68	321.422,50

2. Jahresgewinn

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
	Jahresgewinn	81.427,31	128.570,49
		81.427,31	128.570,49

B. Sonderposten aus Erschließungsverträgen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
299800	SoPo für Erschließungsverträge	29.225,00	30.166,00
		29.225,00	30.166,00

C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
299900	SoPo Landeszuschüsse	188.301,98	192.698,13
		188.301,98	192.698,13

D. Empfangene Ertragszuschüsse

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
299910	SoPo Wasserversorgungsbeiträge	1.756,70	6.414,21
		1.756,70	6.414,21

E. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
304000	Körperschaftsteuerrückstellung	4.194,04	17.189,07
		4.194,04	17.189,07

2. Sonstige Rückstellungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
309500	Rückstellung für Jahresabschlusskosten	8.500,00	8.500,00
		8.500,00	8.500,00

F. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
316600	LB Hessen-Thüringen 803409001	0,00	17.020,82
317000	L-Bank 0009100021481	344.814,22	351.977,84
317100	Sparkasse Freiburg 6001167283	337.547,90	413.576,33
		682.362,12	782.574,99

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
331000	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	17.012,91	18.957,13
		17.012,91	18.957,13

3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
347000	Verbindl. L+L gg. ZV WV Hexental	24.138,65	19.951,52
		24.138,65	19.951,52

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
350110	Verbind. gg. Gemeinde Merzhausen	741.566,51	515.011,11
		741.566,51	515.011,11

5. Sonstige Verbindlichkeiten

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
143400	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	1.119,94	0,00
350000	Landratsamt, Nachz. Wasserentn.Entgelt	0,00	503,74
384000	Umsatzsteuer laufendes Jahr	27,51	0,00
		1.147,45	503,74

G. Rechnungsabgrenzungsposten

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
390000	Nutzungsentsch. Grunddienstbarkeit TG	192.268,93	203.025,23
		192.268,93	203.025,23

Summe Passiva **2.340.467,28 Euro**
Vorjahr: 2.244.984,12 Euro

2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
400055	Nutzungsentgelt Tiefgarage 19% USt	11.675,21	11.628,41
400056	Weiterberechnete Nebenkosten Tiefgarage	2.353,70	2.626,88
403000	Erlöse aus Trinkwasserabgabe 7% USt	719.261,49	759.794,90
403003	Erlöse aus Verwaltungsgebühren 7% USt	285,58	1.546,00
403100	Erlöse aus Bauwasserabgabe 7% USt	785,70	126,16
403200	Erl.a.Wasserlief. an Gemeinden 7% USt	94.590,05	110.734,00
403400	Erlöse aus Kostenersätze WV 7% USt	9.172,90	38.976,07
403500	Erlöse aus Kostenersätze WV 19% USt	821,55	2.102,59
403800	Auflösung von Wasserversorgungsbeiträgen	702,63	1.885,23
403900	Auflösung von Zuschüssen	4.396,15	4.610,43
		844.044,96	934.030,67

2. sonstige betriebliche Erträge

- davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil Euro 941,00 (Euro 0,00)

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
484500	Erlöse Sachanlageverkäufe 19% USt, BG	0,00	89.575,12
485500	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	0,00	-89.577,12
493510	Auflösung SoPo §21 Abs.4-6 EigVO (MV)	941,00	0,00
493900	Erträge Auflösung SoPo Erschließ.Vertr.	0,00	941,00
		941,00	939,00

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
510100	Bewirtschaftungskosten WV-Anlagen	251.311,89	286.708,81
510800	Reparatur bewegl. WG u. GWG Wasservers.	4.195,83	3.592,71
		255.507,72	290.301,52

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
590100	Umlage Zweckverband WV Hexental	276.797,28	233.035,02
590200	Unterhaltung WV-Anlagen Zweckverband	19.800,08	16.345,98
590300	Unterhaltung WV-Anlagen Fremdleistungen	67.343,46	105.001,93
		363.940,82	354.382,93

4. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
620000	Abschreibung immaterielle VermG	4,72	34,44
622000	Abschreibungen auf Sachanlagen	43.487,98	41.780,63
622100	Abschreibungen auf Gebäude	77,00	77,43
		43.569,70	41.892,50

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
630050	Verwaltungskostenbeiträge	44.837,11	40.525,11
630051	Personalkosten Hausmeister Tiefgarage	838,07	587,36
632500	Stromkosten Tiefgarage	3.047,75	3.234,34
634000	Grundsteuer Tiefgarage	4.025,29	4.025,29
640000	Versicherungen Tiefgarage	7.147,52	2.823,82
643100	Wasserentnahmeentgelt	0,00	503,74
645000	Unterhalt./Instandh. Gebäude Tiefgarage	2.138,56	0,00
685000	Sonstige Verwalt.-u. Betriebsausgaben	7.459,12	9.281,14
689500	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00	17.286,96
		69.493,42	78.267,76

6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
710500	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	0,00	191,00
		0,00	191,00

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
732000	Zinsen L-Bank 000910	9.630,47	9.373,44
732100	Zinsen Sparkasse Freiburg 6001167283	6.470,77	7.734,75
732600	Zinsen LB Hessen-Thüringen 803409001	361,33	1.405,78
		16.462,57	18.513,97

8. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit **96.011,73 Euro**

Vorjahr: 151.801,99 Euro

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
760000	Körperschaftsteuer	13.619,00	22.020,00
760800	Solidaritätszuschlag	749,44	1.211,50
		14.368,44	23.231,50

10. sonstige Steuern

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
769000	Steuernachzahlg. VJ sonstige Steuern	215,98	0,00
		215,98	0,00

11. Jahresgewinn

		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
	Jahresgewinn	81.427,31	128.570,49
		81.427,31	128.570,49

Anlagen

zum

Jahresabschlussbericht

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Wasserversorgung und Tiefgarage

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	5,72
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	431.130,00		431.207,00
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.351,10		1.422,09
3. Verteilungsanlagen	1.049.268,70		852.137,12
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.083,71		3.747,74
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.430,27	1.503.263,78	23.518,72
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		495.068,60	455.825,23
Übertrag		1.998.333,38	1.767.863,62

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gewinn / Verlust			
1. Gewinn des Vorjahres		368.565,68	321.422,50
2. Jahresgewinn		81.427,31	128.570,49
B. Sonderposten aus Erschließungsverträgen		29.225,00	30.166,00
C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		188.301,98	192.698,13
D. Empfangene Ertragszuschüsse		1.756,70	6.414,21
E. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	4.194,04		17.189,07
2. Sonstige Rückstellungen	8.500,00	12.694,04	8.500,00
F. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	682.362,12		782.574,99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.012,91		18.957,13
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 17.012,91 (Euro 18.957,13)			
Übertrag	699.375,03	681.970,71	1.506.492,52

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Wasserversorgung und Tiefgarage

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.998.333,38	1.767.863,62
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	191.501,46		309.466,00
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	89.831,40		159.700,07
3. sonstige Vermögensgegenstände	60.801,04	342.133,90	7.954,43
		2.340.467,28	2.244.984,12

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	699.375,03	681.970,71	1.506.492,52
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde 24.138,65 (19.951,52)	24.138,65		19.951,52
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 741.566,51 (Euro 515.011,11)	741.566,51		515.011,11
5. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern Euro 1.147,45 (Euro 0,00) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.147,45 (Euro 503,74)	1.147,45	1.466.227,64	503,74
G. Rechnungsabgrenzungsposten		192.268,93	203.025,23
		2.340.467,28	2.244.984,12

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Merzhausen Wasserversorgung und Tiefgarage

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen	Buchwerte		Abschreibungen	Zuschreibungen
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2019		31.12.2019	31.12.2018		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	137,74	0,00	0,00	0,00	137,74	136,74	1,00	5,72	4,72	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	137,74	0,00	0,00	0,00	137,74	136,74	1,00	5,72	4,72	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.146.993,67	0,00	0,00	0,00	2.146.993,67	1.715.863,67	431.130,00	431.207,00	77,00	0,00
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	10.042,76	0,00	0,00	0,00	10.042,76	8.691,66	1.351,10	1.422,09	70,99	0,00
3. Verteilungsanlagen	2.302.251,94	12.647,75	0,00	227.236,79	2.542.136,48	1.492.867,78	1.049.268,70	852.137,12	42.752,96	0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.970,76	0,00	0,00	0,00	8.970,76	5.887,05	3.083,71	3.747,74	664,03	0,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.518,72	222.148,34	0,00	227.236,79-	18.430,27	0,00	18.430,27	23.518,72	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	4.491.777,85	234.796,09	0,00	0,00	4.726.573,94	3.223.310,16	1.503.263,78	1.312.032,67	43.564,98	0,00
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	455.825,23	39.243,37	0,00	0,00	495.068,60	0,00	495.068,60	455.825,23	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	455.825,23	39.243,37	0,00	0,00	495.068,60	0,00	495.068,60	455.825,23	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	4.947.740,82	274.039,46	0,00	0,00	5.221.780,28	3.223.446,90	1.998.333,38	1.767.863,62	43.569,70	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Gemeinde Merzhausen Wasserversorgung und Tiefgarage

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		844.044,96	934.030,67
2. sonstige betriebliche Erträge - davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil Euro 941,00 (Euro 0,00)		941,00	939,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	255.507,72		290.301,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	363.940,82	619.448,54	354.382,93
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		43.569,70	41.892,50
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		69.493,42	78.267,76
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	191,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		16.462,57	18.513,97
8. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		96.011,73	151.801,99
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14.368,44		23.231,50
10. sonstige Steuern	215,98	14.584,42	0,00
11. Jahresgewinn		81.427,31	128.570,49

Merzhausen,

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1.	Bilanzsumme	2.340.467,28 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.998.333,38 Euro
	- das Umlaufvermögen	342.133,90 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	449.992,99 Euro
	- den Sonderposten aus Erschließungsverträgen	29.225,00 Euro
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	188.301,98 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.756,70 Euro
	- die Rückstellungen	12.694,04 Euro
	- die Verbindlichkeiten	1.466.227,64 Euro
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	192.268,93 Euro
1.2.	Jahresgewinn	81.427,31 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	844.985,96 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	763.558,65 Euro

2.	**Ergebnisverwendung**	
	Der Jahresgewinn in Höhe von	81.427,31 Euro
	wird für laufende Investitionen und Darlehenstilgungen des BgA in Höhe von	81.427,31 Euro
	verwendet.	

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

(Stand: November 2016)

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3.a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. **Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. **Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. **Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. **Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. **Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. **Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. **Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

© 11/2016 DWS-Verlag • Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH Bestellservice: Postfach 023553 • 10127 Berlin • Telefon 0 30/2 88 85 66 • Telefax 0 30/28 88 56 70 E-Mail: info@dws-verlag.de • Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

TOP 7
Regiebetriebe der Gemeinde Merzhausen
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Grundsatzbeschluss

Bürgermeister Dr. Christian Ante erläutert die Beratungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, die den Mitgliedern mit der Einladung zu der Sitzung zugestellt worden war und die einen Bestandteil des Protokolls bildet.

Ohne weitere Aussprache erfolgt sodann folgende

BESCHLUSSFASSUNG

In offener Abstimmung erging bei elf Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und keinen Enthaltungen folgender

BESCHLUSS

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

- **Betrieb öffentliche Wasserversorgung**
- **Betrieb Tiefgarage**
- **Querverbund aus öffentlicher Wasserversorgung und Tiefgarage**
- **Betrieb Beteiligungen**
- **Betrieb Verpachtung Hallenbad**
- **Betrieb Sporthalle**
- **Betrieb FORUM**
- **Betrieb Photovoltaikanlagen (FORUM und Alois-Rapp-Haus)**

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

(905.121)

BERATUNGSVORLAGE

Bürgermeisteramt
Merzhausen
im Breisgau

Aktenzeichen: 022.31; 905.121:3-20.10
Sachbearbeiter: Doris Ebner
Telefon: 0761 40161-40
E-Mail: ebner@merzhausen.de
Datum: 07.03.2022

TOP 7
Regiebetriebe der Gemeinde Merzhausen
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Grundsatzbeschluss

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Merzhausen	öffentlich	14.04.2022

Sachverhalt:

Für Regiebetriebe (steuerlich Betriebe gewerblicher Art - BgA) besteht die Möglichkeit, dass durch Rücklagenbildung Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zugeführt werden können. In diesem Fall unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer. Hiervon hat die Gemeinde soweit jeweils möglich für ihre Regiebetriebe in den Vorjahren Gebrauch gemacht. Eine etwaige spätere Auflösung der Rücklagen führt umgekehrt zu einem entsprechend steuerpflichtigen Gewinn.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit aktuellem Schreiben die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, IV C 2 - S 2706-a/15/10001; dieses Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015).

Für die Rücklagenbildung genügt danach nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen" von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist dabei unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den (Gewinn-)Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvorstellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die neue Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist nun jedoch, dass „anhand objektivier Umstände nachvollzogen und überprüft" werden kann, wonach dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde als zuständigem Gremium der Trägerkörperschaft erfolgen. Dabei muss die Beschlussfassung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Regiebetriebes bzw. BgA erfolgt sein (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, Rdnr. 35).

Die förmliche und rechtzeitige Beschlussfassung ist damit für eine steuerbegünstigende Rücklagenbildung erforderlich. Da aber die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2021 sämtlicher Regiebetriebe der Gemeinde grundsätzlich erst nach Ablauf des Monats August 2022 fertiggestellt und vom Gemeinderat festgestellt sind, bedarf es vorliegend eines bis zum 31. August 2022 zu ergehenden Grundsatzbeschlusses, wonach ein noch festzustellender etwaiger Gewinn eines BgA in voller Höhe dem jeweiligen Eigenkapital zugeführt wird. Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Regiebetriebe/BgAs für das Wirtschaftsjahr 2021.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Grundsatzbeschluss führt dazu, dass bei einem Gewinn (Jahresüberschuss), welcher in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt wird, keine Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für den gemeindlichen Haushalt anfällt.

Beschlussvorschlag:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

- Betrieb öffentliche Wasserversorgung
- Betrieb Tiefgarage
- Querverbund aus öffentlicher Wasserversorgung und Tiefgarage
- Betrieb Beteiligungen
- Betrieb Verpachtung Hallenbad
- Betrieb Sporthalle
- Betrieb FORUM
- Betrieb Photovoltaikanlagen (FORUM und Alois-Rapp-Haus)

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

TOP 8
Mitteilungen der Verwaltung

- **Bürgermeister Dr. Christian Ante** berichtet vom voraussichtlichen Fahrplan der Landesstraßen-Sanierung, der aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen vom Dorfbachausbau bestimmt wird. Da alle anderen Leitungen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme auch erneuert würden, werde nun die gesamte Wasserleitung ebenfalls ausgeschrieben. Darüber hinaus werden auch die Oberleitungen beim VfR entfernt und künftig im Boden verlegt. Anfang Juni soll die Ausschreibung erfolgen. Die Submission sei für Anfang Juli und der Zuschlag für Anfang August vorgesehen, so dass mit dem Bau voraussichtlich Anfang September begonnen werden könne.

  (652.31)

- **Bürgermeister Dr. Christian Ante** legt dar, dass die Beamerleistung im FORUM nach nun vielen Nutzungsjahren zwischenzeitlich nicht mehr den heutigen Anforderungen entspreche und man nun wählen könne, für rund 2.000 Euro die Birne zu erneuern oder einen neuen Beamer für rund 8.000 Euro anzuschaffen. Es stelle sich darüber hinaus die Frage, entsprechende Mittel im Haushalt 2023 zu veranschlagen oder eine Neuanschaffung bereits 2022 mit einer überplanmäßigen Ausgabe vorzunehmen. Der Gemeinderat hat für die schnellstmögliche Neuanschaffung eines Beamers und für eine entsprechende überplanmäßige Ausgabe keine Einwände.

  (761.15)

TOP 9
Anträge und Anfragen aus dem Gremium

- **Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing** erkundigt sich nach dem aktuellen Stand in Sachen Ukraine-Flüchtlinge. **Bürgermeister Dr. Christian Ante** berichtet, dass bisher noch keine Zuweisungen erfolgt seien, man aber präventiv eine Privatwohnung zur Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen angemietet habe. Ein Gesprächstermin mit dem Helferkreis und der Verwaltung sei anberaumt. Momentan sind ca. 30 ukrainische Geflüchtete in Merzhauen gemeldet, die alle privat untergekommen seien. Aktuell sei bereits wieder ein Trend zur Rückkehr in die Ukraine zu beobachten.

  Gemeinderätin Hannah Kegel berichtet von einem Termin zum „Begrüßungskaffe" für die Geflüchteten, an dem ca. die Hälfte der in Merzhausen Gemeldeten teilgenommen haben und der von den Beteiligten sehr positiv aufgenommen wurde.

  Auf Nachfrage von **Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing**, ob die privat untergekommenen ukrainischen Flüchtlinge auch auf die Quote angerechnet werden, erklärt, **Bürgermeister Dr. Christian Ante**, dass dies gerade noch geprüft werde.

  Gemeinderätin Marianne Schickl erkundigt sich, ob auch schon Kinder in der Schule oder in den Kindergärten aufgenommen worden seien. **Gemeinderätin Hannah Kegel** berichtet, dass die ukrainischen Grundschüler zum Teil Online-Unterricht aus der Heimat hätten und dass diejenigen, die die Hexentalschule besuchen, dort sehr gut aufgenommen worden seien und die Lehrerschaft sehr gut vorbereitet gewesen sei. Bei kleineren Kindern sei aktuell noch kein Betreuungsbedarf geäußert worden.

  Gemeinderätin Leonie Mielke teilt mit, dass am Projekt „Let´s fetz kids" des Musikvereins auch ein ukrainisches Kind teilnimmt, was gut funktioniere.

  (103.56)

- **Gemeinderätin Hannah Kegel** berichtet von Elektrorollern der Firma Roxy, die in letzter Zeit vermehrt an unterschiedlichen Orten in Merzhausen stehen bzw. liegen und erkundigt sich, ob die Verwaltung diesbezüglich über Informationen verfügt. **Bürgermeister Dr. Christian Ante** verneint dies und sagt zu, die Hintergründe durch das Ordnungsamt recherchieren zu lassen und dann entsprechend zu informieren.

  (105.02)

- **Gemeinderat Franz Asal** berichtet von den Festlichkeiten zu 100jährigen Jubiläum des VfR Merzhausen im Juni 2023, bei denen neben einem Festakt im FORUM ein zahlreiche Veranstaltungen durch die einzelnen Abteilungen sowie ein Spiel der „Alten Herren" gegen eine Auswahl ehemaliger SC Freiburg-Spieler vorgesehen sei.

  (550.30)

- Des Weiteren erkundigt sich **Gemeinderat Franz Asal**, ob hinsichtlich der gefälschten Wasserabrechnungen Ende letzten Jahres Ermittlungsergebnisse vorlägen. **Bürgermeister Dr. Christian Ante** sagt entsprechende Klärung durch das Rechnungsamt und Information im Gemeinderat zu.

  (082.4)

- **Gemeinderätin Senta-Maria Töppler** erkundigt sich nach dem Sachstand im Hinblick auf die Photovoltaikanlage beim Hildegard-Haussmann-Haus. **Bürgermeister Dr. Christian Ante** legt diesbezüglich dar, dass bisher alle Modelle an der Wirtschaftlichkeit gescheitert seien, aktuell aber ein Pachtmodell mit geringer Pacht geprüft werde und eventuell in der Mai-Sitzung des Gemeinderates eine Beschlussfassung erfolgen sollte.

  (794.5)

- **Gemeinderätin Senta-Maria Töppler** berichtet von einer Stolperfalle durch ein Gitter vor der Physiotherapiepraxis Hexentalstraße 7. **Bürgermeister Dr. Christian Ante** bittet darum, derartige Missstände möglichst umgehend direkt an die Verwaltung zu melden, damit keine unnötigen Gefährdungen entstehen. Die Beanstandung werde an die Mitarbeiter des Bauhofs weitergeleitet, die die Örtlichkeit begutachten werden.

  (650.9)

- **Gemeinderätin Senta-Maria Töppler** fragt an, inwiefern in Merzhausen ein Dorfflohmarkt vorstellbar sei. **Bürgermeister Dr. Christian Ante** hält einen Dorfflohmarkt für grundsätzlich vorstellbar und berichtet, dass dies auch im Arbeitskreis Umwelt schon thematisiert worden sei. Voraussetzung sei jedoch, dass sich diesbezüglich Organisatoren fänden, da verwaltungsseits keine Kapazitäten bestünden.

  (105.19)

- **Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing** erkundigt sich, ob seine Fraktion den Hausmeistern einen Katalog mit umweltschutzrelevanten Anregungen überreichen dürfe. **Bürgermeister Dr. Christian Ante** schlägt vor, diesbezüglich ein Gespräch mit den Hausmeistern zu vereinbaren und zuvor im Ältestenrat das Vorgehen abzusprechen.

  (105.0)

- Auf Nachfrage von **Gemeinderätin Julia Dierkesmann**, ob es in Sachen Barrierefreiheit der Postfiliale in der Hexentalstraße Neuigkeiten gebe, erklärt **Bürgermeister Dr. Christian Ante**, dass der aktuelle Standort nicht barrierefrei umgebaut werde und auch diesbezüglich keine Verpflichtung bestehe, sondern derzeit vielmehr geprüft werde, ob eventuell beim „Tintenmichl" alle Postdienstleistungen erbracht werden könnten.

  (797.221)

TOP 10
Frageviertelstunde

Von Seiten der Einwohnerschaft wird kein Gebrauch von der Fragemöglichkeit gemacht.

Unterschriften

28. April 2022
(Datum)

Stephan Bohr
Protokollführer

(Siegel)

29. April 2022
(Datum)

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

12.5.2022
(Datum)

Julia Dierkesmann
Gemeinderätin

2. Mai 2022
(Datum)

Marianne Schickl
Gemeinderätin